

Amtsblatt
der Kammer der
Wirtschaftstreuhänder

3/2017



INHALT

01 IMPRESSUM

02 KURZBERICHTE

- 02 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 18.09.2017
- 12 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 17.10.2017
- 25 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 17.11.2017
- 35 Kammertag Protokoll der Sitzung vom 17.11.2017

55 VERLAUTBARUNGEN

- 55 Veränderungen im Berufsstand vom 16.08.2017 bis 15.09.2017
- 58 Veränderungen im Berufsstand vom 16.09.2017 bis 30.11.2017

Impressum

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstreuhand · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100

eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht.

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten!

Vorstand

Protokoll der Sitzung vom 18.09.2017

ORT	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
Präsidium	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
Vorstandsmitglieder	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Kölblinger, Möstl, Rief, Schmalzl J.
Vorstands- Ersatzmitglieder	Heissenberger, Kastenhofer-Krammer, Mäder-Jaksch, Milla, Pirklbauer, Rath Schmalzl F.
Landesstellen- präsidenten	Heissenberger, Hilber, Katschnig, Pira, Reiner, Steiger, Trenkwalder
Landesstellen- Vizepräsidenten	Hartig, Möstl, Ritter, Spitzer-Leitner, Strobl
ENTSCHULDIGT	Klement
ABWESEND	Bartos, Christiner, Kern, Michlits, Priester, Reiffenstuhl, Saghy, Schlager, Simma
GÄSTE	Bauer, Schuchter
PROTOKOLL	
BEGINN	Klement
ENDE	13.00 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	14.45 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	16. Oktober 2017 um 13.00 Uhr in der KWT

INHALT:	Spezifische Fragen.....	04
	1. Genehmigung des Protokolls.....	04
	2. Umlagenordnung 2017	04
	3. Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung 2017	04
	4. Wirtschaftstreuhänderberufs-Anrechnungsverordnung 2017.....	05
	Funktionsneubestellungen	06
	5. AG Spendengütesiegel (OSGS)	06
	6. Berufsgruppenausschuss WP	06
	7. Internationales/Nominierungen	06
	8. Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision.....	06
	9. Fachsenat für Datenverarbeitung.....	06
	10. AG Mediation.....	07
	Bericht und Anträge des Präsidiums.....	07
	11. WTBG 2017	07
	12. IFAC / Bewerbung für den World Congress of Accountants (WCOA) 2022	08
	13. Schwerpunktsetzung Digitalisierung id KWT / Generalstrategie Digitalisierung	08
	14. Aktualisierungen von KFS/PG 2, KFS/PG 10 und KFS/PE 18	09
	15. Neue Kammerbezeichnung „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ und Logo-Umstellung	09
	16. Deckelung Funktionsentschädigung	10
	Bericht der Berufsgruppenobleute	10
	Sonstige Berichte und Anträge	10
	Bericht des Kammeramtes.....	10
	17. Bericht 1. Halbjahr	10
	Allfälliges	11

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Anträge an den Kammertag

Folgende Anträge wurden mittels Umlaufbeschluss vom Vorstand angenommen und den Kammertagsmitgliedern bereits zur Kenntnis gebracht:

2. UMLAGENORDNUNG 2017

(Beilage 1)

Berichterstatter in der Sitzung des Kammertages: VP Schmalzl

▷ Einstimmig beschlossen

Durch das WTBG 2017 treten die aktuellen Verordnungen der KWT mit 31.12.2017 außer Kraft, so auch die aktuelle Umlagenordnung 2001. Daher ist die Umlagenordnung zeitgerecht zu beschließen, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Da das BMWFW darauf hingewiesen hat, dass im Falle einer Beschlussfassung in der Kammertagsitzung am 6.11. nicht gewährleistet werden kann, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig vor Jahresende genehmigt wird (infolge der Nationalratswahl ist eine Umbildung im Kabinett des BMWFW nicht unwahrscheinlich, wodurch es zu Verzögerungen kommen kann). Daher hat das Präsidium beschlossen, die Umlagenordnung dem Kammertag ebenfalls bereits in der ao Sitzung am 18.9. zur Beschlussfassung vorzulegen. Dadurch war eine vorangehende Beschlussfassung des Vorstandes im Umlaufwege erforderlich.

Die Umlagenordnung 2017 übernimmt inhaltlich die Regelungen der Umlagenordnung 2001 mit lediglich redaktionellen Änderungen und Verweisanpassungen. Die Änderungen sind in der Beilage 1 (Entwurf der Umlagenordnung 2017) als markup ersichtlich. Für das Inkrafttreten ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Der Antrag, der Vorstand wolle der beiliegenden Umlagenordnung 2017 die Zustimmung erteilen und die Vorlage an den Kammertag beschließen, wurde

▷ per Umlaufbeschluss einstimmig angenommen.
▷ Ad Kammertag

3. WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-
PRÜFUNGSORDNUNG 2017

(Beilage 2)

Berichterstatter in der Sitzung des Kammertages: VP Houf

▷ Einstimmig beschlossen

Aufgrund des WTBG 2017 tritt die Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft und die neuen Fachprüfungen können erst mit der neuen Verordnung angeboten werden.

3. WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-
PRÜFUNGSORDNUNG 2017

Daher ist die Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung als Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 neu zu erlassen.

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 übernimmt inhaltlich soweit wie möglich die bisherigen Regelungen zum Ablauf der schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen.

Neu aufgenommen wurden die aktualisierten Prüfungsinhalte der schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, die bisher im WTBG 1999 geregelt waren.

Zusätzlich mussten Adaptierungen gemacht werden, weil im WTBG 2017 nur mehr ein Prüfungsausschuss mit einem Vorsitzenden für die Fachprüfung Steuerberater und einem Vorsitzenden für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer (statt bisher zwei getrennten Prüfungsausschüssen) vorgesehen ist und die Landesprüfungsausschüsse entfallen.

Es ist ein sofortiges Inkrafttreten vorgesehen.

Reiner merkt an, dass durch den Entfall der Landesprüfungsausschüsse eine Nennung eines stellvertretenden Vorsitzenden pro Bundesland sinnvoll wäre, der die Funktion des bisherigen Vorsitzenden des Landesprüfungsausschusses übernimmt. Dies würde die organisatorische Abwicklung erleichtern, wäre aber auch für die Motivation der Prüfungskommissäre hilfreich. Eine Festlegung in einer Geschäftsordnung wäre sinnvoll.

Houf meint, dass dieses Thema in den beiden Infoveranstaltungen für die Prüfungskommissäre erörtert werden sollte. Die Vorsitzenden könnten einen Stellvertreter pro Bundesland dafür vorsehen.

- ▷ Per Umlaufbeschluss mit 10 Pro- Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.
- ▷ Ad Kammertag

4. WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-
ANRECHNUNGSVERORDNUNG 2017
(Beilage 3)

Berichterstatter in der Sitzung des Kammertages: VP Houf

- ▷ Einstimmig beschlossen

Aufgrund des WTBG 2017 haben Kandidaten, die bereits nach dem WTBG 1999 im Prüfungsverfahren sind, die Möglichkeit in das neue Prüfungsverfahren zu wechseln. Gemäß § 239 Abs 6 WTBG 2017 sind die Kandidaten bei einem Wechsel von der Ablegung der entsprechenden Teile der Fachprüfung befreit, wobei die KWT nähere Bestimmungen dazu über die Verordnung regeln muss. Daher ist die Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2017 zu erlassen.

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2017 regelt die Anrechnung bereits bestandener schriftlicher Klausurteile auf die neuen Fachprüfungen. Bereits bestandene Klausuren werden bei einem Wechsel auf die neuen Fachprüfungen angerechnet, wobei Prüfungsinhalte, die ursprünglich bei der Ablegung der Klausur nicht prüfungsrelevant waren, in einem zusätzlichen mündlichen Schwerpunkt (= verlängerte mündliche Prüfungszeit für dieses Themengebiet) geprüft werden.

4. WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS- ANRECHNUNGSVERORDNUNG 2017 Es ist ein sofortiges Inkrafttreten vorgesehen.

- ▷ Per Umlaufbeschluss einstimmig angenommen.
- ▷ Ad Kammertag

Funktionsneubestellungen

5. AG SPENDENGÜTESIEGEL (OSGS) Herr StB MMag. Thomas Stranzinger möchte Mitglied der AG OSGS werden. Der Vorsitzende, Hr. Mag. Möstl, befürwortet seine Aufnahme.

- ▷ Beschlossen

6. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS WP Kerschbaumer folgte Schober als iwip-Präsident nach. Demnach legt Schober seine Funktion als Mitglied im BGA-WP zurück. Als Nachfolger soll der neue iwip-Präsident Kerschbaumer in den BGA-WP bestellt werden.

- ▷ Beschlossen

7. INTERNATIONALES/ NOMINIERUNGEN

Um Kontinuität in der Vertretung zu gewährleisten, soll die KWT bei den jährlichen Mitgliederversammlungen der internationalen Organisationen, bei denen sie Mitglied ist, durch permanente Vertreter repräsentiert sein.

Aslan Milla wird als permanenter Vertreter der KWT beim jährlichen IFAC-Council und beim Accountancy Europe Members' Assembly nominiert.

- ▷ Beschlossen

8. FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENS- RECHT UND REVISION

(Beilage 4)

Herr Mag. Werner Stockreiter, WP/StB, beantragt die Aufnahme in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision. Die Fachsenatsleitung unterstützt diesen Antrag. Herr Mag. Stockreiter ist Experte für Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen und würde gern in der Sub-Arbeitsgruppe Versicherungen mitwirken.

- ▷ Einstimmig beschlossen

9. FACHSENAT FÜR DATENVERARBEITUNG

Herr Matthias Erker legt die Funktion als korrespondierendes Mitglied des FSDV zurück. Herr Andreas Bacher, StB, stellt sich als Mitglied des FSDV zur Verfügung. Herr Bacher ist IT-Experte bei PwC.

Der Vorsitzende des Fachsenats, Gunther Reimoser, empfiehlt die Aufnahme von Herrn Bacher.

Herr Gerald Dipplinger, WP/StB stellt sich als Mitglied des FSDV zur Verfügung. Herr Dipplinger ist Geschäftsführer und IT-Experte bei PwC.

9. FACHSENAT FÜR
DATENVERARBEITUNG

Hübner schlägt die Aufnahme in den FSDV – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des FSDV, Reimoser – vor.

▷ Beschlossen

10. AG MEDIATION

Die AG Mediation ersucht um die Aufnahme von

- WT Mag. Inge Dippelreiter, StB und
- WT Mag. Eva Faber-Tomann, StB,

von der Gesellschaft Wirtschaftsmediation.

Vorsitzender Udo Stalzer befürwortet die Aufnahme.

▷ Beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

11. WTBG 2017

Kommunikation zum WTBG

Die KWT informiert intern zielgruppenspezifisch (StB/WP/BA) über verschiedene Kommunikationsaktivitäten betreffend des neuen WTBG. Dafür werden Newsletter an die jeweiligen Empfängerkreise verschickt, (Informations-)Videos produziert und Veranstaltungen, wie ein erweiterter Berufsanwärtertag, Infoveranstaltungen für Prüfungskommissäre, u.a. geplant. Weiters wird die Homepage adaptiert und zu den neuen Berufszugängen und Fachprüfungen informiert.

Extern wird das WTBG 2017 in der Pressearbeit zur Positionierung und für ein positives Image beider Berufsgruppen genützt. Ein entsprechender Artikel erscheint am 23.9.2017 in der Tageszeitung Die Presse, weitere Berichte in den großen regionalen Zeitungen sind geplant.

▷ Zur Kenntnis genommen

Liste der künftig in die Befugnis
fallenden Verwaltungsstraf-
verfahren

Es wird eine Liste mit Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen ausgearbeitet und mit Mitterer akkordiert. Fraglich ist, ob die Liste taxativ sein soll. In diesem Fall sollte die Liste aus Haftungsgründen von einem externen Experten überprüft werden. Alternativ könnte eine Liste mit den wichtigsten Verwaltungsstrafverfahren erstellt werden, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Liste wird in der nächsten BRA- Sitzung am 26.9.2017 behandelt.

Das Präsidium empfiehlt, eine Liste für den internen Gebrauch zu erstellen, die im BRA behandelt werden soll.

▷ Zur Kenntnis genommen

12. IFAC / BEWERBUNG FÜR DEN WORLD CONGRESS OF ACCOUNTANTS (WCOA) 2022

Die IFAC hat die Ausrichtung des WCOA 2022 ausgeschrieben. Gemäß Präsidium vom 3.7.2017 hat die KWT eine Interessensbekundung, sich für die Organisation dieser Veranstaltung zu bewerben, abgegeben. Die Bewerberorganisationen, die in die Auswahl kommen können, erhalten bis 31. Oktober 2017 von der IFAC ein draft memorandum of understanding.

Die formelle Bewerbung hat bis 31. Dezember 2017 mit der Überweisung der Bewerbungsgebühr iHv USD 20.000,- zu erfolgen. (Die Bewerbungsgebühr wird erstattet, sofern keine site visit der IFAC bis 30. April 2017 stattgefunden hat.)

Hübner nominiert Aslan Milla als „Fahnenträger“ für die allfällige Umsetzung des WCOA 2022 und betont die Wichtigkeit und den Umfang dieser Veranstaltung für den Berufsstand und für die Stadt Wien.

Milla meint, dass für ihn nicht die Gewinnerorientierung, sondern die Imagebildung im Vordergrund steht. Die KWT kann damit zeigen, dass auch ein kleines Land einen Welt-Kongress organisieren kann. Dafür braucht es auch eine entsprechende Logistik.

Houf betont die Notwendigkeit einer Unterstützung durch den KWT-Vorstand.

- ▷ Der Vorstand beschließt die formelle Bewerbung für den WCOA 2022 sowie die Nominierung von Aslan Milla und gibt eine Unterstützungszusage ab. Die Bewerbung wird gemeinsam mit dem iwv erfolgen.

13. SCHWERPUNKTSETZUNG DIGITALISIERUNG ID KWT / GENERALSTRATEGIE DIGITALISIERUNG (Beilagen 5, 6)

Gerhard Stangl stellt dem Vorstand das Projekt der WT-Akademie „digi-mentoring“ als ein Ergebnis der KWT-Strategie zur Digitalisierung vor. Ziel dieses neuen WT-Angebots ist es, Kanzleien mithilfe von Mentoren auf ihrem Weg zur digitalen Kanzlei zu begleiten. Die Mentoren, die aus den KWT-Case Studies rekrutiert werden, sollen „ihre“ Teilnehmergruppen ein Jahr lang begleiten.

Trenkwalder meint, dass Mentoren hilfreich sind, aber dass die Kanzleien unbedingt eine individuelle Beratung brauchen, weil sie individuell organisiert sind und mit unterschiedlichen EDV-Anbietern arbeiten

Kölblinger meint, dass die Kollegen auch weiterhin begleitet werden möchten und die WT-Akademie sollte das Projekt sollte zu einem moderaten Preis anbieten.

Offen ist noch die Frage, ob ein Bedarf für regionale KWT-Aktivitäten (Case Studies) besteht.

- ▷ Die Vorgehensweise gemäß Konzept Stangl wird einstimmig beschlossen

14. AKTUALISIERUNGEN VON KFS/PG 2, KFS/PG 10 UND KFS/PE 18

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde hat die aktualisierten Fassungen des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (KFS/PG 2), des Fachgutachtens über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG 10) sowie der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (KFS/PE 18) genehmigt.

KFS/PG 2 und KFS/PG 10 wurden an die geänderte Rechtslage infolge des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes angepasst.

KFS/PE 18 wurde um Ausführungen zu anlassbezogenen Berichtspflichten nach internationalen Prüfungsgrundsätzen und für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach der EU-Abschlussprüferverordnung ergänzt.

Auf Anregung von VP Schmalzl wurde Abschnitt 4.3.3. von KFS/PG 2 (Nachteilige Veränderungen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste) noch redaktionell angepasst: In den Rz 31, 33 und 35 wurde jeweils der Begriff „Tatbestände“ durch „Sachverhalte“ ersetzt; in Rz 34 der Begriff „Tatbestände“ durch das Wort „Tatsachen“.

Die überarbeiteten Fachgutachten werden dem Vorstand hiermit zur finalen Approbation vorgelegt.

▷ Einstimmig beschlossen

15. NEUE KAMMERBEZEICHNUNG „KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER“ UND LOGO- UMSTELLUNG

Die Logo-Variante „KSW“ (Layout wird in der Sitzung ausgeteilt) wurde bereits in der Vorstandssitzung vom 14.12.2015 freigegeben. Weiters wurde, wie in der Vorstandssitzung vom 7.11.2016 beschlossen, die Bezeichnung „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ nunmehr inkl. der Abkürzung „KSW“ im WTBG festgehalten.

Nach erfolgter Abklärung mit Bernbacher, dass diese neue Bezeichnung auch als Behörde geführt werden darf, ist die Umstellung des Logos über alle Kommunikationsbereiche in Wien und allen Landesstellen geplant.

Hübner informiert darüber, dass auch die Akademie ihre Bezeichnung in „Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ ändern und ihr Logo analog zur Kammer umstellen wird.

Geplant ist die Umstellung der Kammerbezeichnung inkl. Logoumstellung mit dem 1.Quartal 2018.

Rief fragt nach, ob auch die Webadresse der neuen Kammerbezeichnung frei wäre.

Nussbaumer führt aus, dass www.ksw.or.at bereits im Besitz der Kammer ist.

▷ Zur Kenntnis genommen

16. DECKELUNG FUNKTIONS-
ENTSCHÄDIGUNG

Der Stundensatz für die Funktionsentschädigung wurde rückwirkend mit 1.1.2017 auf € 142,00 erhöht. Für den erweiterten Personenkreis, der Anspruch auf eine Funktionsentschädigung hat, wird maximal der Betrag des Pauschalhonorars ausbezahlt.

- Landespräsident € 8.000,00 p.a.
- FS Steuerrecht/Leiter € 20.000,00 p.a.
- FS Steuerrecht/Stv. Leiter € 10.000,00 p.a.
- FS Leiter € 10.000,00 p.a.
- Berufsgruppenobmann € 10.000,00 p.a.
- Berufsrecht/Vorsitzender € 10.000,00 p.a.

Damit diese Beträge auch in die Valorisierung fallen, schlägt das Präsidium Folgendes vor: Das Pauschalhonorar wird wie bei der Funktionsentschädigung des Präsidiums auf Maximalstunden umgerechnet. 100 Stunden werden wie bisher und analog zum Präsidium ehrenamtlich geleistet.

Darüber hinaus kann folgende Anzahl an Stunden maximal verrechnet werden:

- Landespräsident 60 Stunden p.a.
- FS Steuerrecht/Leiter 150 Stunden p.a.
- FS Steuerrecht/Stv. Leiter 75 Stunden p.a.
- FS Leiter 75 Stunden p.a.
- Berufsgruppenobmann 75 Stunden p.a.
- Berufsrecht/Vorsitzender 75 Stunden p.a.

▷ Einstimmig beschlossen

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

17. BERICHT 1. HALBJAHR
(Beilage 7)

Ergebnis KWT erstes Halbjahr 2017 Das Ergebnis ist um rund 8,4% besser als budgetiert. Das **Eigenkapital** beträgt aktuell € 8,92 Mio, das sind 59% im Verhältnis zur Maximalerfordernis – inklusive der Akademie beträgt das Eigenkapital € 10,74 Mio, das sind 72% im Verhältnis zur Maximalerfordernis.

Hochrechnung 2017 Laut aktueller Hochrechnung beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis Minus T€ 283. Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,11 Mio.

17. BERICHT 1. HALBJAHR

Die Differenz kommt so zustande:

- aktualisierte Erlöse + T€ 230
 - Erträge aus Nachverrechnungen + T€ 420
 - Die Projekte „Antigeldwäsche“, „Technical Advisor“ und „Namensänderung“ werden voraussichtlich erst Ende 2017 bzw. gar nicht realisiert.
- **Insgesamt ergibt das eine Kostenersparnis** in Höhe von ca. T€ 200.
- Die Anzahl der Mitglieder ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 2,6% gestiegen.
 - Aktuell sind bei der KWT rund 51,9 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 49,4.
- **Insgesamt sind 2,5 Mitarbeiter mehr beschäftigt** als im Vergleichszeitraum Vorjahr. Personalaufstockungen gab es in folgenden Bereichen:
- Marketing + 1,5 Mitarbeiter wegen Doppelbesetzung und Aufstockung einer Teilzeitkraft. Die Doppelbesetzung fällt ab August weg, weil die betroffene Mitarbeiterin in Karenz geht.
 - Im Bereich EDV wurde um eine Teilzeitkraft aufgestockt.
 - In der Prüfungsabteilung wurde um eine Teilzeitkraft aufgestockt.

Ergebnis AKADEMIE drittes Quartal 2016/17 vor Steuern

beträgt T€ 1.259.

Das zum Geschäftsjahresende geplante Ergebnis wird aufgrund der bereits beschlossenen Treuerabattaktion und der umsatzschwachen Sommermonate voraussichtlich T€ 350 betragen.

Hübner: Da das Ergebnis 2017 besser ausfallen wird als budgetiert, wird das Eigenkapital weiterhin deutlich über der Mindestreserve liegen. Eine Umlagensenkung auf 4,2 oder 4,1 Promille könnte angedacht werden. Die Senkung sollte 5-6 Jahre realistisch haltbar sein. Eine andere Möglichkeit den Überschuss wieder den Mitgliedern zukommen zu lassen, wäre auf die Ausschüttung der Akademie zu verzichten.

Reiner fragt, ob für die neue Verfahrenshilfe nach BAO mit hohen Kosten zu rechnen sei.

Hübner verneint und berichtet, dass es bis dato bundesweit lediglich 24 Fälle gab und bisher ausschließlich Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern bestellt wurden. Die näheren Umstände dafür, dass bislang noch kein WT bestellt wurde, werden noch in Erfahrung zu bringen sein. Das Bezug habende Antragsformular ist jedenfalls neutral ausgestaltet. Die Pauschalvergütung konnte bislang - trotz wiederholter Urgegnen seitens der Kammer - noch nicht ausverhandelt werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

Allfälliges

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 17.10.2017

ORT	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
Präsidium	Präsident Hübner, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
Vorstandsmitglieder	Braun, Houf, Hübner, Klinger, Kölblinger, Möstl, Priester, Rief
Vorstands- Ersatzmitglieder	Bauer, Michlits, Milla, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
Landesstellen- präsidenten	Bartos, Christiner, Trenkwalder
Landesstellen- Vizepräsidenten	Möstl Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Hartig, Heissenberger, Hilber, Kastenhofer-Krammer, Katschnig, Mäder-Jaksch, Pira, Pirklbauer, Rath, Reiner, Schmalzl J., Simma, Steiger, Strobl
ABWESEND	Kern, Ritter, Schlager, Schuchter, Spitzer-Leitner
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	15.00 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	6. November 2017 um 12.30 Uhr in der KWT

INHALT:

- Spezifische Fragen..... 14**
 - 1. Genehmigung des Protokolls..... 14
 - 2. Terminvorschläge für Präsidiums-,
Vorstands- u.Kammertagssitzungen 2018..... 14
- Funktionsneubestellungen 14**
 - 3. Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz..... 14
 - 4. Vorstand KWT Funktionstausch LP Katschnig, Kastenhofer..... 14
 - 5. Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision 14
 - 6. Fachsenat für Steuerrecht Neuaufnahmen..... 14
 - 7. StB- und WP Prüfungsausschuss 15
- Bericht und Anträge des Präsidiums..... 15**
 - 8. KWT-Verordnungen 15
 - 9. Fachprüfungszulassungsverordnung 17
 - 10. Dienstordnung 2017 18
 - 11. Haushaltsordnung..... 19
 - 12. Entwurf Jahresvoranschlag 2018..... 19
 - 13. Wahl der Rechnungsprüfer für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 20
 - 14. Zusatzpension - Satzungsänderung..... 20
 - 15. Änderung Beitrags- und Leistungsordnung 2018 21
 - 16. Zusatzpension - Beitragserhöhung 2018..... 21
 - 17. Fachgutachten zur Unternehmensfortführung gemäß
§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28) 21
 - 18. Positionspapier zur „Einheitsbilanz“ 23
 - 19. Aktualisierung des Fachgutachtens über die
Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) 24
 - 20. Fachgutachten über die Prüfung der Informationstechnik
im Rahmen der Abschlussprüfung 24
 - 21. Weihnachtsempfang 2017..... 24
- Bericht der Berufsgruppenobleute 24**
- Sonstige Berichte und Anträge 24**
- Bericht des Kammeramtes..... 24**
- Umlaufbeschlüsse 24**
- Allfälliges 24**

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

2. TERMINVORSCHLÄGE FÜR PRÄSIDIUMS-, VORSTANDS- U. KAMMERTAGSSITZUNGEN 2018 (Beilage 1)

Beschluss über die vorgeschlagenen Termine (Beilage 1).

- ▷ Termine laut Beilage 1 einstimmig beschlossen

Funktionsneubestellungen

3. SCHIEDSKOMMISSION GEMÄSS § 50

WIENER KRANKENANSTALTENGESETZ

Das Amt der Wr. Landesregierung ersucht die KWT gem. § 50 Wr. Krankenanstaltengesetz um Nominierung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds für die Schiedskommission. Wolfgang Höfle, war bis dato Mitglied und Stefan Steiger Ersatzmitglied. Beide sind mit einer Wiederbestellung einverstanden.

- ▷ Einstimmig beschlossen

4. VORSTAND KWT FUNKTIONSTAUSCH

LP KATSCHNIG, KASTENHOFER

LP Katschnig hat auf seine Funktion als Vorstandsmitglied verzichtet, worauf Monika Kastenhofer als sein Ersatzmitglied nachgerückt ist. Als Ersatzmitglied von Kastenhofer wurde gemäß § 223 Abs. 2 WTBG LP Katschnig einberufen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

5. FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENS- RECHT UND REVISION

Kerschbaumer hat die Leitung der Arbeitsgruppe Rechnungslegung aufgrund seiner Funktion als iwv-Präsident zurückgelegt.

Er scheidet aus der Fachsenatsleitung aus, bleibt aber Mitglied im Fachsenat. Die Leitung der Arbeitsgruppe Rechnungslegung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats Philipp Rath.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

6. FACHSENAT FÜR STEUERRECHT NEUAUFNAHMEN

Die Leiter des Fachsenats für Steuerrecht stellen den Antrag

- Frau Mag. Dr. Irina Prinz, StB,
- Herrn Mag. Thomas Kiesenhofer, StB

in den Fachsenat für Steuerrecht aufzunehmen.

- ▷ Einstimmig beschlossen

7. StB- UND WP

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Gemäß § 25 Abs 1 WTBG 2017 hat der Prüfungsausschuss für die Abhaltung von Fachprüfungen sich folgendermaßen zusammensetzen:

- einem Vorsitzenden für die Fachprüfung Steuerberater und einem Vorsitzenden für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer
- der erforderlichen Zahl von jeweiligen Stellvertretern und
- der erforderlichen Zahl von Prüfungskommissären.

Gemäß § 239 Abs 7 WTBG 2017 gelten bei Inkrafttreten des WTBG 2017 die bestellten Prüfungsausschüsse Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Prüfungsausschuss im Sinne des WTBG 2017. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Steuerberater und des Prüfungsausschusses Wirtschaftsprüfer gelten als Vorsitzende und die Stellvertreter als jeweilige Stellvertreter. Die bestellten Prüfungskommissäre gelten als jeweils jener Fachprüfung zugeordnet, deren Prüfungsausschuss sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angehört haben. Die Funktionsdauer bleibt unberührt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht und Anträge des Präsidiums

8. KWT-VERORDNUNGEN

(Beilagen 2, 3, 4)

Folgende Verordnungen wurden vorab per Mail an die Vorstandsmitglieder übermittelt und liegen zur weiteren Beschlussfassung in der Sitzung vor:

Schlichtungsordnung 2017

(Beilage 2)

(Anm.: für den Beschluss der SchliO ist der Vorstand zuständig)

- ▷ Einstimmig beschlossen

Wahlordnung (Beilage 3)

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Braun

Geschäftsordnung

Die GO hat künftig auch Regelungen zur Tragung der Kosten der Geldwäsche-Aufsichtsverfahren zu enthalten.

Der derzeitige Entwurf enthält den Vorschlag (zur Erläuterung siehe die Beilage 4), dass die Kosten von anlassunabhängigen Prüfungen dem Berufsangehörigen übertragen werden können, wenn die Prüfung mit einer Maßnahme endet und der Berufsangehörige bei der Prüfung mangelhaft mitwirkt und diese dadurch verzögert, sodass erhöhte Kosten entstehen.

Braun erläutert, dass zwei unterschiedliche Arten von Aufsichtsprüfungen erfolgen können – Standardprüfungen, die jeden Kollegen treffen können und Prüfungen im Anlassfall in Hinblick auf bestimmte Sachverhalte. Für den zweiten Fall sieht das Gesetz eine Kostentragung durch den Kollegen vor, im ersten Fall ist dies möglich, sodass zu diskutieren ist, ob dies grundsätzlich erfolgen soll und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen. Im Unterschied zu den APAG-Prüfungen ist jedoch nicht

8. KWT-VERORDNUNGEN
Geschäftsordnung

jeder Kollege zwingend innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu prüfen. Kommt es zu Verfehlungen, sind auch Verwaltungs- und Disziplinarstrafen möglich, dies ist jedoch getrennt von den Verfahrenskosten der Aufsichtsprüfungen zu sehen. Die mit Prüfungen betrauten „Experten“ würden, so der Vorschlag, eine Entlohnung in Höhe des Stundensatzes der Funktionärsentschädigung erhalten.

Priester spricht sich dafür aus, dass die Kosten „normaler“ Prüfungen durch die KWT getragen werden, wenn es durch Verschulden des Kollegen zu zusätzlichen Kosten kommt, sollten diese auch vom Kollegen getragen werden.

F. Schmalzl schlägt vor, dass es bei der ersten Prüfung jedenfalls zu keiner Kostenüberwälzung kommen soll, erst wenn eine neuerliche Prüfung erforderlich ist.

Rief merkt an, dass im Falle von Feststellungen auch Folgeprüfungen zu erwarten sind.

In der Folge wird diskutiert, wie viele Prüfungen pro Jahr zu erwarten sind und welcher Aufwand pro Prüfung zu erwarten ist. Um Prüfungen effizient zu gestalten, sollten auch entsprechende Standards angeboten werden. Der Vorstand befürwortet grundsätzlich eine Lösung, wonach die Kosten der Regelprüfungen von der Kammer getragen werden und eine Kostentragung durch den Kollegen nur dann erfolgt, wenn dieser zu erhöhten Kosten schuldhaft beiträgt. Bei Anlassprüfungen sollten die Kosten außer in berücksichtigungswürdigen Ausnahmen durch den Kollegen getragen werden.

- ▷ GO mit Ausnahme der Frage der Kostentragung bei aufsichtsrechtlichen Prüfungen betreffend Geldwäscheprävention einstimmig beschlossen.
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Braun
Frage der Kostentragung / Aufsicht GW-Prävention ad BR-A

WT-ARL

Die bisher einheitliche WT-ARL soll unter Befürwortung von BR-A und Präsidium in drei ARL geteilt werden:

- Allg. ARL
- „Geldwäsche-ARL“
- ARL für Prüfungsbetriebe

Im Rahmen der Geldwäsche-ARL sollen auch andere durch KWT-VO zu regelnde Bereiche der Geldwäschepräventionsbestimmungen (zB VO zu Hinweisgebersystemen) geregelt werden (Anm.: zur Beschlussfassung über nicht unmittelbar unter die ARL fallende Teile ist der Vorstand zuständig).

Auf Frage von Klinger, weshalb eine eigene RL für Prüfungsbetriebe erforderlich ist und ob diese von den einschlägigen Fachgutachten abweicht, erläutert Houf, dass die nunmehr als eigene RL vorliegende VO dem bisherigen 7. Abschnitt der WT-ARL entspricht, dessen Inhalte ursprünglich als KFS/PG7 geregelt waren. Die Art. 24a und 24b der Prüfungs-RL machten eine Umsetzung im Ordnungswege erforderlich, nunmehr erfolgt eine thematische Trennung in drei RL ohne inhaltliche Änderung in diesem Bereich.

- ▷ WT-Ausübungsrichtlinien einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Braun

9. FACHPRÜFUNGSZULASSUNGS-
VERORDNUNG

Bisheriger Diskussionsstand zur Zulassung zu den Fachprüfungen:

- Ursprünglicher KWT-Wunsch: Studien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten bei Wegfall der Facheinschlägigkeit.
- Im Begutachtungsentwurf zur WTBG-Novelle war die Mindestanforderung von 180 ECTS-Punkten bei Wegfall der Facheinschlägigkeit enthalten.
- Diskutiert wurden folgende Kompromissvarianten:
 - 180 ECTS bei Facheinschlägigkeit
 - Masterstudium oder insgesamt 240 ECTS-Punkte bei „fachverwandten“ Studien (lediglich facheinschlägiges Basiswissen bzw. Inhalte, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen)
 - Definition der Facheinschlägigkeit und Mindestinhalte für fachverwandte Studien wie bisher in der Zulassungs-Verordnung der Kammer
- Beschluss Vorstand 24.4.2017: Facheinschlägigkeit der Studien und genauere Regelungen sollen von der KWT per VO getroffen werden.

Am 2.10.2017 hat ein gemeinsame Sitzung der Berufsgruppenausschüsse StB und WP stattgefunden. Beide Berufsgruppen haben unterschiedliche Interessenslagen und es wurde vereinbart, dass eine Kompromissvariante für die Zulassung zur Fachprüfung mit Herrn Dr. Bernbacher abgeklärt werden soll. Mit Herrn Dr. Bernbacher wurde ein Termin am 18.10.2017 vereinbart, Herbert Houf und Franz Schmalzl haben sich bereit erklärt an diesem Termin teilzunehmen.

In dem Kompromissvorschlag ist vorgesehen, dass Studien mit 180 ECTS-Punkten, die zumindest 120 ECTS in den Fachrichtungen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den MINT-Fächern aufweisen, grundsätzlich für die Zulassung zur Fachprüfung ausreichend sind. Sofern das Studium in den Gebieten Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung (inklusive Revisions- und Treuhandwesen) und Rechtslehre (inklusive Abgabenrecht) in Summe nicht zumindest einen Arbeitsaufwand von 90 ECTS-Anrechnungspunkten aufweist, können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte durch eine weitere abgeschlossene universitäre bzw. Fachhochschul-Ausbildung nachgewiesen werden. Im Bescheid über die Zulassung ist darüber abzusprechen, ob und in welchem Umfang ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen ist. Dieser Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen Steuerberaterprüfung zu erbringen, andernfalls eine Einladung zur mündlichen Fachprüfung nicht erfolgt.

Christiner schlägt vor, dass die Fächer Mathematik, Informatik und Technik („MIT“) berücksichtigt werden sollen, die Naturwissenschaften aber ausgenommen werden sollen. Die MIT-Fächer sind auch für den Steuerberaterberuf relevant, wenn man an das Thema Digitalisierung denkt.

Houf führt aus, dass der momentane Kompromissvorschlag unter Umständen nicht die Zustimmung des Aufsichtsministeriums bekommen wird.

Die Differenzierung der Zugangsvoraussetzungen zwischen StB und WP widerspricht dem einheitlichen Zugang zu den Fachprüfungen. Auch sind administrative Aspekte zu berücksichtigen. Kandidaten würden zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen werden, können aber nur mit einem weiteren Nachweis zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?

9. FACHPRÜFUNGSZULASSUNGS-
VERORDNUNG

F. Schmalzl spricht sich für ein Mindestmaß an Recht und BWL aus.

Christiner führt an, dass ein Bilanzbuchhalter ohne Matura zur Fachprüfung zugelassen werden kann, ein Informatiker aber nach derzeitiger Regelung nicht. Das geht für die Zukunft des Berufsstandes nicht in die richtige Richtung.

Hübner spricht sich grundsätzlich für eine Konsenslösung aus. Wenn das nicht möglich sein sollte, dann müsste eine freie Abstimmung gemacht werden.

Priester führt an, dass die Durchlässigkeit zwischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sehr wichtig ist. Die Voraussetzungen sollten daher einheitlich definiert sein.

Houf erläutert, dass sich die Frage der Facheinschlägigkeit auch an den Prüfungsfächern orientiert. Bei der WP-Prüfung sind Fächer wie Mathematik, Statistik, VWL, Finanzwissenschaften und Informatik vorgesehen. Das spiegelt sich in der engen Definition der Facheinschlägigkeit nicht wider.

F. Schmalzl spricht sich weiterhin für Recht- und Wirtschaftswissenschaften aus.

Möstl meint, dass der Kompromissvorschlag sehr komplex ist und ein einfacheres Verfahren zur Anwendung kommen könnte.

Hübner führt an, dass ursprünglich eine generelle Öffnung vorgesehen war. Nun sollte es zumindest eine Mindestöffnung geben, da Informatik für StB und WP relevant ist.

Houf erinnert an den Vorstands-Beschluss im April, wo zwar 180 ECTS-Anrechnungspunkte und Facheinschlägigkeit beschlossen wurden, aber eine gewisse Öffnung durch die VO intendiert war.

Trenkwalder meint, dass eine derartige Öffnung auch im Interesse des Berufsstandes ist.

Klinger meint, dass wenn ein Kandidat die Facheinschlägigkeit nicht erfüllt auch den Weg über den Bilanzbuchhalter gehen könnte.

Trenkwalder erwidert, dass die Durchlässigkeit zwischen den Berufsgruppen dann in Gefahr ist. Es sollte darüber nachgedacht werden, welche Fächer wirklich im Berufsstand gebraucht werden.

- ▷ Das Thema wird vertagt, in der nächsten Vorstandssitzung soll dazu abgestimmt werden.

10. DIENSTORDNUNG 2017

(Beilage 5)

Durch das WTBG 2017 treten die aktuellen Verordnungen der KWT mit 31.12.2017 außer Kraft, so auch die aktuelle Dienstordnung 2005.

Die Dienstordnung 2017 übernimmt inhaltlich die Regelungen der Dienstordnung 2005 mit lediglich redaktionellen Änderungen (in der Beilage 5 ersichtlich).

Für das Inkrafttreten ist der 1.1.2018 vorgesehen.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Houfl

11. HAUSHALTSORDNUNG

(Beilage 6)

Durch das WTBG 2017 treten die aktuellen Verordnungen der KWT mit 31.12.2017 außer Kraft, so auch die aktuelle Haushaltsordnung 2001.

Die Haushaltsordnung 2017 übernimmt inhaltlich die Regelungen der Haushaltsordnung 2001 mit lediglich redaktionellen Änderungen (in der Beilage 6 ersichtlich). Für das Inkrafttreten ist der 1.1.2018 vorgesehen.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Schmalzl

12. ENTWURF JAHRES- VORANSCHLAG 2018

(Beilage 7)

Das Umsatzwachstum wurde von 2016 auf 2017 mit 4% und von 2017 auf 2018 mit 3% angenommen. Die Umlage beträgt unverändert 4,3‰.

Die Aufwendungen für die Gründeroffensive betragen weiterhin T€ 400. Der budgetierte PR-Aufwand beträgt insgesamt T€ 1.340.

Das Budget für EDV-Projekte ist ca. um T€ 293 höher als letztes Jahr, insgesamt sind T€ 1.460 als EDV Aufwand budgetiert.

Die Ausschüttung in Höhe von T€ 300 der Akademie wird für 2018 ausgesetzt.

Der Abgang beim Jahresvoranschlag 2018 beträgt € 1.058.550,-.

Hübner berichtet, dass in der Präsidiumssitzung über eine Umlagensenkung diskutiert wurde. Beschlossen wurde, dass die Ausschüttung der Akademie für 2018 ausgesetzt wird. Die Klärung der Frage ob bzw. in welcher Form die Umlagen gesenkt werden, wurde auf Anfang des nächsten Jahres verschoben. Die Fraktionen werden bis dahin Vorschläge unterbreiten.

F. Schmalzl möchte wissen, warum das Ist immer so stark vom Budget abweicht.

Hübner erklärt, dass dies seit ca. 10 Jahren der Fall ist und es immer Gründe gibt, die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht bekannt sein können. Das ist z.B. die Auflösung einer Pensionsrückstellung, weil eine Pensionistin verstirbt oder die Auflösung des Unterstützungsfonds. Es kommt öfter zu höheren Umsätzen als geplant, weil die Umsatzsteigerung der Wirtschaftstrehänder höher ist als die vorsichtig geplante Steigerungsrate.

- ▷ Beschlossen mit einer Stimmenthaltung
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Schmalzl

**13. WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER FÜR
DIE HAUSHALTSJAHRE 2018 UND 2019**

Die für die Jahre 2016 und 2017 bestellten Stellvertreter werden in der Regel für die beiden darauffolgenden Jahre als Rechnungsprüfer gewählt:

Dies wären für die Haushaltsjahre 2018 und 2019:

- FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H
- ADVICON Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Da die FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H zurzeit über keine aufrechte Bescheinigung nach APAG verfügt schlägt das Präsidium stattdessen folgende Kanzlei als Rechnungsprüfer 2018 und 2019 und als Ersatzrechnungsprüfer für 2017 vor:

- BS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Als Ersatzrechnungsprüfer schlägt das Präsidium vor:

- Veritas Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H.
- Österreichische Revisions- und Treuhand Gesellschaft mbH

Die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer verfügen über eine Bescheinigung nach dem APAG.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter Schmalzl

**14. ZUSATZPENSION -
SATZUNGSÄNDERUNG
(Beilage 8)**

Aufgrund WTBG neu ist es erforderlich, die Satzung der Vorsorgeeinrichtung neu zu erlassen. Inhaltlich entspricht sie der Satzung 2014, wobei folgende Änderungen hervorzuheben sind:

- Neuregelung dass auch Hinterbliebene von ehemaligen Mitgliedern – insbesondere von Bilanzbuchhaltern – Versorgungsleistungen erhalten § 35 (5)
- In Hinblick auf den geplanten Entfall der Wertsicherung im Portfolio „Dynamisch“ soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden mit 1.1.2019 die Veranlagungsgruppe zu wechseln.
§ 35 (6)

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Priester

15. ÄNDERUNG BEITRAGS- UND
LEISTUNGSORDNUNG 2018

(Beilage 9)

Aufgrund WTBG neu ist es erforderlich beide Ordnungen der Vorsorgeeinrichtung neu zu erlassen. Inhaltlich entsprechen sie den Ordnungen 2015, es werden lediglich die Kosten und die für die Berechnungen maßgeblichen Beträge auf die ab 1.1.2018 geltenden abgeändert.

- Hervorzuheben ist bei den künftigen Indexierungen die Orientierung am Index des Monats Juli und nicht wie bisher Oktober – damit sind Ordnungen und tatsächliche Kosten synchron.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
Berichterstatter VP Priester

16. ZUSATZPENSION -
BEITRAGSERHÖHUNG 2018

Aufgrund der in § 1 Abs. 7 der Beitragsordnung geregelten automatischen jährlichen **Erhöhung der Beiträge um 3,5% betragen die Werte für 2018:**

Voller Beitrag: € 6.252,00	(Wert 2017: € 6.040,00)
Ermäßigter Beitrag: € 1.388,00	(Wert 2017: € 1.340,00)

Ermäßigung wegen Einkommen gem. § 1 Abs. 2 Z 3

Bemessungsgrundlage bis € 21.114,00 Befreiung zur Gänze
(Wert 2017: bis € 20.400,00)

Bemessungsgrundlage von € 21.115,00 bis € 74.474,00:
Ermäßigung auf 8,25 % der Bemessungsgrundlage
(Wert 2017: von € 20.401,00 bis € 71.956,00)

Eine Beschlussfassung ist auf Grund des eingeführten Automatismus nicht erforderlich.

- ▷ Zur Information

17. FACHGUTACHTEN ZUR UNTER-
NEHMENSFORTFÜHRUNG GEMÄSS
§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)

(Beilage 10)

Knotek berichtet, dass der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision ein neues Fachgutachten zur Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB beschlossen hat. Zielsetzung dieses Fachgutachtens ist es, dem Berufsstand eine Interpretation für die Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Annahme der Unternehmensfortführung gerechtfertigt ist, zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird im Fachgutachten auf die Unternehmensplanung als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Fortführungsannahme, auf der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe, auf die Dauer der Unternehmensfortführung (Prognosezeitraum) sowie auf die Konsequenzen einer Abkehr von der Fortführungsannahme für den Abschluss eingegangen.

17. FACHGUTACHTEN ZUR UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

Reiffenstuhl merkt an, dass es im AFRAC unterschiedliche Sichtweisen zu diesem Thema gibt. Im AFRAC wurde eine Arbeitsgruppe betreffend going concern eingerichtet. Kritisch gesehen wird insbesondere die im Fachgutachten vertretene Trennung der insolvenzrechtlichen Sichtweise von der unternehmensrechtlichen Beurteilung. Auch ist fraglich, wie sich die Beurteilung der Fortführungsannahme auf den Abschlussprüfer und die Erteilung des Bestätigungsvermerks auswirkt. Daher sollte überlegt werden, das Fachgutachten noch nicht zu veröffentlichen und nochmals eine Endabstimmung der offenen Punkte im Fachsenat und AFRAC anzuregen.

Milla erklärt, dass eine Abstimmung mit AFRAC erfolgt ist. AFRAC hat sich mit einer Veröffentlichung des Papiers als Fachgutachten der KWT einverstanden erklärt. Die Thematik wird jedoch im AFRAC auf Basis der Ausführungen im Fachgutachten weiter behandelt werden. Wenn AFRAC in Zukunft eine Stellungnahme zur going concern-Thematik veröffentlicht, könnte das Fachgutachten zurückgenommen werden. Das vorliegende Fachgutachten behandelt die Frage der Beurteilung der Unternehmensfortführung rein aus Rechnungslegungssicht. Auf Fragen der Prüfung wird im Fachgutachten nicht eingegangen. Diesbezüglich gilt ISA 570 betreffend Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Vom Abschlussprüfer ist daher ISA 570 zu beachten.

Houf stellt klar, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung mit einem Grund, der gegen die Unternehmensfortführung spricht, zusammenfallen kann, aber nicht muss. Zweck des Fachgutachtens ist eben, diese gedankliche Trennung bzw die unterschiedlichen Sichtweisen hervorzuheben.

Priester weist auf das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs IX ZR 285/14 hin: Darin hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater verpflichtet ist, zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der sonst ihm bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Weiters treffen den Ersteller nach diesem Judikat gewisse Hinweis- und Warnpflichten bezüglich des Vorliegens eines möglichen Insolvenzgrundes, insbesondere wenn der Ersteller annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife dem Mandanten nicht bewusst ist. Da die deutsche Rechtslage mit jener in Österreich vergleichbar ist, ergeben sich laut Priester dadurch Haftungsrisiken für den Ersteller, auf die hingewiesen werden sollte. Priester spricht sich für eine entsprechende Ergänzung des Fachgutachtens über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26) aus.

Houf erklärt, dass der Fachsenat zu diesem Themenkomplex eine überarbeitete Fassung des Fachgutachtens KFS/RL 26 vorlegen wird.

Christiner spricht sich dafür aus, das Fachgutachten zu veröffentlichen. Insbesondere die im Fachgutachten enthaltenen Klarstellungen zum Prognosezeitraum (zumindest zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag) sind für den Berufsstand eine wertvolle Hilfestellung, zumal ein längerer Prognosezeitraum mit zunehmenden Ungewissheiten verbunden wäre.

▷ Das Fachgutachten wird einstimmig angenommen.

18. POSITIONSPAPIER ZUR
„EINHEITSBILANZ“
(Beilage 11)

Am 2.11.2015 hat das Präsidium beschlossen, dass ein KWT-Positionspapier zur Frage der „Einheitsbilanz“ erstellt werden soll. Hintergrund dafür war die Begutachtung des RÄG, bei der das BMF der KWT vorgehalten hat, zum Thema Einheitsbilanz unterschiedliche Positionen zu vertreten. Ziel des Positionspapiers ist daher eine einheitliche Positionierung der KWT zur Frage, inwieweit eine Angleichung von Steuerrecht und Unternehmensrecht möglich bzw. sinnvoll ist.

Der vorliegende Entwurf des Positionspapiers ist das Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem Fachsenat für Unternehmensrecht und dem Fachsenat für Steuerrecht. Eine Vereinheitlichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung wird für grundsätzlich sinnvoll erachtet. Die Fachsenate sprechen sich für eine möglichst umfassende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung für das Steuerrecht aus; eine Übernahme steuerrechtlicher Begrifflichkeiten ins UGB wird abgelehnt.

Weiters wird angeregt, im Steuerrecht einen taxativen Katalog von steuerrechtlichen Ausnahmen vom Prinzip der Maßgeblichkeit des UGB zu normieren.

Noch zu entscheiden ist, in welcher Form das Positionspapier veröffentlicht werden soll.

Trenkwalder merkt an, dass der Fachsenat für Steuerrecht im Hinblick auf die bevorstehende EStG-Reform an einem Papier mit Vereinfachungsvorschlägen für das Steuerrecht arbeitet. Der Text des Positionspapiers wird in das Papier des Fachsenats aufgenommen und veröffentlicht werden.

Auf die Frage Riefs, worin sich die im Positionspapier vertretene Ansicht von der geltenden Rechtslage nach § 5 EStG unterscheidet, erklärt Milla, dass mit dem Positionspapier Tendenzen zur Übernahme steuerrechtlicher Begrifflichkeiten ins UGB entgegengewirkt werden soll. Insbesondere wird eine umgekehrte Maßgeblichkeit abgelehnt.

Rief gibt ergänzend zu bedenken, dass die Finanzverwaltung nicht unbedingt ein Interesse an Periodenabgrenzungen, wie sie im Unternehmensrecht üblich sind, hat. Insofern könnte auch eine gänzliche Trennung und Entkoppelung der steuerrechtlichen von der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung sinnvoll sein.

- ▷ Das Positionspapier zur Einheitsbilanz wird einstimmig angenommen. Der Vorstand beschließt, dass das Positionspapier veröffentlicht werden soll.

**19. AKTUALISIERUNG DES FACHGUT-
ACHTENS ÜBER DIE ERTEILUNG VON
BESTÄTIGUNGSVERMERKEN (KFS/PG 3)**

Knotek informiert, dass das Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) aktualisiert wurde. Die überarbeitete Fassung berücksichtigt insbesondere die Änderungen des UGB infolge des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes und deren Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde hat die Anpassungen genehmigt.

- ▷ Die Aktualisierung von KFS/PG 3 wird einstimmig angenommen.

**20. FACHGUTACHTEN ÜBER DIE PRÜFUNG
DER INFORMATIONSTECHNIK IM
RAHMEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG
(Beilage 12)**

Der Fachsenat für Datenverarbeitung hat eine Neufassung des Fachgutachtens über die Prüfung der Informationstechnik im Rahmen der Abschlussprüfung (KFS/DV 2) erstellt. Darin legt der Fachsenat die Berufsauffassung zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Informationstechnologie im Rahmen der Abschlussprüfung dar.

Das Fachgutachten ist mit der Arbeitsgruppe Prüfung des Fachsenats für Unternehmensrecht abgestimmt. Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde hat ihre Zustimmung erteilt.

- ▷ Die Neufassung von KFS/DV 2 wird einstimmig angenommen.

21. WEIHNACHTSEMPFANG 2017

Der Weihnachtsempfang findet dieses Jahr am Montag, den 11.12.2017 im Palais Ferstl statt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

Vorstand

Protokoll der Sitzung vom 17.11.2017

ORT	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
Präsidium	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
Vorstandsmitglieder	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Klinger, Kölblinger, Priester, Rief, Schmalzl J.
Vorstands- Ersatzmitglieder	Bauer, Katschnig, Milla, Pirklbauer, Rath, Schmalzl F.
Landesstellen- präsidenten	Hilber, Katschnig, Reiner
Landesstellen- Vizepräsidenten	Hartig, Kern, Strobl
	Benesch
ENTSCHULDIGT	Bartos, Christiner, Heissenberger, Kastenhofer-Krammer, Mäder-Jaksch, Möstl, Pira, Saghy, Simma, Spitzer-Leitner, Steiger, Trenkwalder
ABWESEND	Michlits, Reiffenstuhl, Ritter, Schlager, Schuchter
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	12.30 Uhr
ENDE	14.50 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	11. Dezember 2017 um 13.30 Uhr in der KWT

INHALT:

- Spezifische Fragen..... 27**
 - 1. Genehmigung des Protokolls..... 27
- Anträge an den Kammertag 27**
- Funktionsneubestellungen28**
 - 2. Berufsanwärterausschuss –
Zurücklegung der Funktion und Neubestellung 28
 - 3. Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision..... 28
 - 4. Bundesentschädigungskommission;
Wiederbestellung von Beisitzern der II. Gruppe 28
 - 5. AG EU Datenschutz Grundverordnung 28
- Bericht und Anträge des Präsidiums..... 29**
 - 6. Schlichtungsordnung..... 29
 - 7. WTBG 2017 – KWT-Verordnungen..... 29
 - 8. FachprüfungszulassungsVO..... 30
- Bericht der Berufsgruppenobleute 33**
- Sonstige Berichte und Anträge 33**
- Bericht des Kammeramtes 33**
- Umlaufbeschlüsse 33**
- Allfälliges 33**
 - 10. Initiative Apothekerkammer – Pflichtmitgliedschaft Kammern..... 33
 - 11. Vorsorgewerk – Termin BMF 34
 - 12. AG Honorarrichtlinien 34

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

- ▷ Genehmigt

Anträge an den Kammertag

Folgende Anträge des Vorstandes wurden den Kammertagsmitgliedern bereits zur Kenntnis gebracht:

- Wahl der Rechnungsprüfer für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
Berichterstatter VP Schmalzl
- Jahresvoranschlag 2018
Berichterstatter VP Schmalzl
- Zusatzpension Satzungsänderung
Berichterstatter VP Priester
- Zusatzpension Änderung Beitrags- und Leistungsordnung 2018
Berichterstatter VP Priester
- Geschäftsordnung
Berichterstatter VP Braun
- Wahlordnung
Berichterstatter VP Braun
- Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-AARL 2017-KWT)
Berichterstatter VP Braun
- Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (WT-GWPRL 2017-KWT)
Berichterstatter VP Braun
- Richtlinie über die Ausübung prüfender Tätigkeiten (WT-PRL 2017-KWT)
Berichterstatter VP Braun
- Haushaltsordnung
Berichterstatter VP Schmalzl
- Dienstordnung 2017
Berichterstatter VP Houf

Funktionsneubestellungen

2. BERUFSANWÄRTERAUSSCHUSS – ZURÜCKLEGUNG DER FUNKTION UND NEUBESTELLUNG

Michael Dessulemoustier-Bovekercke und Wolfgang Sobotka haben die Funktion im BA-Ausschuss zurückgelegt.

Als neue Mitglieder stellen sich Sandra Resch, StB, WP und der Berufsanwarter Philipp Wiefler, zur Verfügung. Ausschussvorsitzende Wagner empfiehlt die Aufnahme der beiden neuen Mitglieder.

- ▷ Vertagt

3. FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENS- RECHT UND REVISION (Beilage 1)

Wolfgang Wesener, WP/StB, beantragt die Aufnahme in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision. Die Fachsenatsleitung unterstützt diesen Antrag.

- ▷ Einstimmig beschlossen

Schmalzl erinnert an das nach der letzten Wahl beschlossene Vorhaben, die Zahl der Mitglieder nicht wieder zu stark steigen zu lassen und ersucht, dass im Fachsenat die Mitwirkung der Mitglieder evaluiert wird.

Milla informiert, dass dies im Fachsenat Unternehmensrecht & Revision üblicherweise zum Jahreswechsel gemacht wird. Allerdings ist eine Objektivierung oftmals schwierig, da eine Mitwirkung auch von den zu behandelnden Themen und anderen Faktoren abhängig ist.

4. BUNDESENTSCHÄDIGUNGS- KOMMISSION; WIEDERBESTELLUNG VON BEISITZERN DER II. GRUPPE

StB Heinz Flieder und StB Johann Wildgatsch haben sich bereit erklärt vom 1.12.2017 bis 30.11.2019 und Dr. Jaro Sterbik-Lamina und Mag. Hans Hammerschmied haben sich ebenso bereit erklärt, für die nächste Funktionsperiode, vom 1.1.2018 bis 31.12.2019, wieder als Beisitzer der II. Gruppe in der Bundesentschädigungskommission beim Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stehen.

- ▷ Zustimmend zur Kenntnis genommen

5. AG EU DATENSCHUTZ GRUNDVERORDNUNG

Milla regt an, eine AG zur DSGVO, besetzt mit Vertretern aus dem FS DV, BR-A, iwP, allenfalls mit Einbindung eines RA einzurichten. Auftrag an die AG wäre es, die aus der DSGVO entstehenden Themen (auch anhand der Ergebnisse von RA Feiler) für den Berufsstand zu sortieren und Handlungsbedarf herauszufiltern.

Das Präsidium befürwortet die Einrichtung einer solchen AG.

- ▷ Einrichtung der AG einstimmig beschlossen.
- ▷ Die Besetzung der AG wird dem Präsidium übertragen.
- ▷ Ad Präsidium

Bericht und Anträge des Präsidiums

6. SCHLICHTUNGSORDNUNG

(Beilage 2)

Aufgrund eines (auch bereits in der alten SchliO enthaltenen) dynamischen Verweises auf die BAO in der SchliO konnte das BMWFW nur mit Ausnahme dieser Bestimmung (§ 11 Abs. 3) genehmigen. Die SchliO ist daher in korrigierter Version (einschließlich redaktioneller Korrekturen, auf die das BMWFW hingewiesen hat) vom Vorstand neu zu beschließen.

Benesch ergänzt, dass in der vorangehenden Präsidiumssitzung befürwortet wurde, sämtliche neu zu erlassenden Kammerverordnungen als „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ bzw. im Kurztitel als „KSW-Verordnung“ zu bezeichnen.

- ▷ Mit der Maßgabe der Bezeichnung als „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, mit der die Schlichtungsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Schlichtungsordnung-KSW 2017) erlassen wird.“ wie in der Beilage zur Tagesordnung vorliegend einstimmig beschlossen.

7. WTBG 2017

– KWT-VERORDNUNGEN

Die heute im Kammertag zu beschließenden Verordnungen wurden vorab dem BMWFW zur Information übermittelt. Das BMWFW hatte einige, hauptsächlich redaktionelle, Änderungswünsche, die zwischenzeitlich eingearbeitet wurden. Daher liegen die

- Wahlordnung,
- Geschäftsordnung,
- WT-AARL,
- WT-GWPRL und
- WT-PRL (neue vorgeschlagene Bezeichnung „KSW-PRL“)

Auf Anregung des BGA-WP soll die RL für die Ausübung prüfender Tätigkeiten (WT-PRL 2017) um zwei weitere Bestimmungen ergänzt werden. Dies betrifft:

- § 72 Abs. 2 Z. 3. (nähere Ausgestaltung betreffend die Verpflichtung zu einer kritischen Grundhaltung gem. § 77 Abs. 7) und
- Z. 4. (nähere Ausgestaltung betreffend die Verpflichtung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungs- und Sachverständigenaufträgen gem. § 77 Abs. 2).

Der BR-A hat den zusätzlichen Bestimmungen zugestimmt.

als Tischvorlage vor.

Mit Zustimmung des Vorstandes werden die Verordnungen in dieser Form dem Kammertag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Präsidium regt ergänzend dazu an, in sämtlichen Verordnungen die Bezeichnung „KWT“ durch „KSW“ zu ersetzen.

7. WTBG 2017
– KWT-VERORDNUNGEN

- ▷ Mit der Maßgabe der Bezeichnung sämtlicher Verordnungen als „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ... (...KSW 2017)“ wie als Tischvorlage vorliegend einstimmig beschlossen.
- ▷ Ad Kammertag

8. FACHPRÜFUNGSZULASSUNGSVO
(Beilagen 3, 4, 5)

Wie in der letzten Präsidiums- und Vorstandssitzung angekündigt, hat am 18.10.2017 ein Gespräch mit Bernbacher zu der FachprüfungszulassungsVO stattgefunden. Teilgenommen haben VP Houf und Franz Schmalzl. In der Beilage 4 finden Sie zur Information ein Gesprächsprotokoll. Bernbacher hat folgende Empfehlungen für die Erstellung der VO gegeben:

- Keine bedingten Zulassungsbescheide
- Ein einheitlicher Zugang zu beiden Berufen, um das neu gewählte System (das er für sehr gut und sehr fortschrittlich hält) nicht aufzuweichen.
- Wenn weitere Kenntnisse gefordert werden, können insgesamt nur max. 180 ECTS gefordert werden. Im Entwurf waren 120 + 90 ECTS vorgesehen → die Summe von 210 ECTS ist überschießend und daher seines Erachtens rechtswidrig.
- Für den Beschluss dieser VO ist in der KWT ein Vorstandsbeschluss ausreichend, da diese VO nicht im § 161 WTBG 2017 angeführt ist.

Als Diskussionsgrundlage finden Sie anbei einen neuen Entwurf zur Facheinschlägigkeits-VO mit den EB

Hübner führt an, dass in den letzten zwei Jahren immer wieder Diskussionen rund um die Facheinschlägigkeit der Studien geführt wurden. Sowohl für die Beibehaltung der Facheinschlägigkeit als auch für die Aufhebung gibt es gute Argumente. Wenn kein Kompromiss erreicht werden sollte, könnte er sich eine nicht bindende Befragung der Mitglieder vorstellen. Nachteil der Befragung wäre sicherlich, dass die Kollegenschaft zu einem Thema abstimmt, mit dem sich nicht alle tiefgehend auseinandergesetzt haben.

Schmalzl führt an, dass das Problem aufgetaucht ist, weil die Zulassungsvoraussetzungen für beide Fachprüfungen (StB und WP) aneinander gekoppelt wurden. Der StB ist ein rechtsberatender Beruf, der WP braucht diese Ausbildung nicht zwingend. Es schlägt vor, auf eine Überarbeitung des Gesetzes zu warten und dann eine Öffnung der Facheinschlägigkeit vorzunehmen.

Milla meint, dass selbst bei einer Gesetzesänderung ein WP zusätzlich StB werden könnte und sich daher an der Problematik nichts ändert. Auch der StB-Beruf ist einem Wandel unterworfen, es sind inzwischen mehr Kompetenzen als die Rechtsberatung gefordert. Es sollte eine Lösung gefunden werden. Der Nachwuchs wird benötigt.

Braun: Die Regelung in der Vergangenheit war gut. Bei den StB gab es die Möglichkeit die fehlende Facheinschlägigkeit über eine vergleichbare Ausbildung nachzuholen. Da waren nur 400 Unterrichtseinheiten gefordert, das würde ungefähr 60 ECTS entsprechen. Die 30 ECTS aus dem Entwurf sind daher zu wenig.

Klinger befürwortet eine Mitgliederbefragung.

8. FACHPRÜFUNGSZULASSUNGSVO

Reiner: Es gibt einen gültigen Mehrheitsbeschluss für die Aufhebung der Facheinschlägigkeit bei 240 ECTS. Wenn wir 60 ECTS als facheinschlägig fordern, wären wir mit den 180 ECTS aus einem anderen Grundstudium wieder bei dieser Lösung. Andere Studien würden den Berufsstand bereichern. Er könnte sich grundsätzlich vorstellen, dass Studien der Rechtswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ohne nähere Prüfung als facheinschlägig eingestuft werden. Bei anderen Studien könnte man zusätzlich 60 ECTS in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordern.

Houf äußert seine Bedenken zur Mitgliederbefragung und führt vor allem die zeitliche Komponente an. Die bisherigen VO gelten nur bis Ende des Jahres. Wenn zuerst die Kollegenbefragung durchgeführt wird und erst dann die VO an das BMFWF zur Genehmigung geschickt werden kann, kann es passieren, dass Anfang 2018 keine VO vorliegt. In diesem Fall könnten keine Fachprüfungszulassungen durchgeführt werden.

Hilber befürwortet die Ausführungen von Reiner. In Tirol wurde ein Speziallehrgang mit 60 ECTS gemacht, der gezielt ausbilden soll. Auch mit absolvierten BWL-Studium fehlen oft die Kenntnisse in der Rechnungslegung oder im Steuerrecht.

Katschnig führt an, dass auch in seinem Studium mehr als 50% des Wissens nicht unmittelbar für seine jetzige Tätigkeit dienlich waren. Er findet 60 ECTS-Punkte Facheinschlägigkeit sachgerecht und befürwortet die Aufnahme der MINT-Fächer.

Priester: Die Fachprüfung ist eine schwierige Prüfung und stellt ohnehin eine große Hürde dar. Er spricht sich für einen vernünftigen Kompromiss aus. In der Steuerberaterprüfung wird jetzt neu Rechtslehre schriftlich geprüft. Wenn man nur Recht- und Wirtschaftsabsolventen zulässt, würde man von beiden Seiten regulieren.

J. Schmalzl geht es um die Außenwahrnehmung. Es gibt auch Technikstudien mit großen Anteil an wirtschaftlichen Themen. Die könnte man dementsprechend zulassen. Der Berufsstand braucht bestens ausgebildete Personen. Er spricht sich für eine Mitgliederbefragung aus.

Hilber gibt zu bedenken, dass die Volksbefragung in Tirol zur Olympiabewerbung nicht erwartungsgemäß ausgefallen ist. Jetzt ist es für die Politik umso schwieriger. Eine Befragung kann immer auch anders ausgehen, als es die Initiatoren erwarten.

Hübner: Für die Vorbereitung der Mitgliederbefragung muss man ca. 14 Tage berücksichtigen. Die bisherigen Verordnungen laufen laut gesetzlicher Frist am Jahresende aus. Weiters ist der Ausgang der Mitgliederbefragung derzeit schwer abschätzbar. Bei einem knappen Ergebnis gegen eine Öffnung, könnte er sich trotzdem vorstellen, dass eine Öffnung weiterhin angedacht wird. Die Entscheidung sollte zukunftsweisend getroffen werden.

Reiner spricht sich eher für einen Kompromiss als für eine Mitgliederbefragung aus. Der Vorstand beschäftigt sich bereits seit mehr als 2 Jahren damit und macht sich Gedanken um die Zukunft des Berufsstandes. Er sollte daher auch die Verantwortung übernehmen.

Hartig führt aus, dass sie selber viel bei den mündlichen Prüfungen prüft. Dabei hat sie festgestellt, dass es vor allem an dem systemischen Wissen und den Grundlagen fehlt. Es sollte daher auch in der Ausbildung mehr Wert auf Systematik gelegt werden.

8. FACHPRÜFUNGSZULASSUNGSVO

Hübner unterbricht die Sitzung für 10 Minuten für Fraktionsgespräche.

Braun erläutert nach der Sitzungsunterbrechung einen Kompromissvorschlag. Studien der Rechts- sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften werden ohne weitere Prüfung als facheinschlägig anerkannt. Ingenieurwissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Studien werden bei einer Facheinschlägigkeit von 90 ECTS-Punkten in den Fächern der Rechts- sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ebenfalls anerkannt. Werden die 90 ECTS-Anrechnungspunkte nicht erreicht, muss folgendes nachgewiesen werden:

- ein Arbeitsaufwand von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten im Grundstudium in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern der Fachprüfung Steuerberater oder der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer sowie
 - einen weiteren Arbeitsaufwand von bis zu 90 ECTS-Anrechnungspunkten in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, wovon zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkte im Grundstudium absolviert werden müssen und maximal 60 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen einer weiteren universitären oder Fachhochschul-Ausbildung nachgewiesen werden können.
- ▷ Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung

Hübner stellt zur Abstimmung, ob der Vorstand dem Präsidium das Pouvoir für die Ausformulierung des Verordnungstextes erteilt. Der finale Textentwurf würde per Umlaufbeschluss an den Vorstand gehen.

- ▷ Einstimmig beschlossen

9. SPECTRA UMFRAGE –
IMAGE DES BERUFSSTANDES

Im Zeitraum September/Oktober 2017 wurde – nunmehr zum bereits 5. Mal das Image des Berufsstandes bei 500 österreichischen Unternehmen erhoben. Was den Ruf der externen Dienstleister betrifft, zeigt sich für die Steuerberater eine Erhöhung der ohnehin schon hohen Werte von 84 auf 86% (+2%-Punkte) - 86% der Unternehmen bezeichnen den Ruf der Steuerberater als „gut bis sehr gut“. Bei den Wirtschaftsprüfern zeigt sich eine leichte Abschwächung im Image von 56% auf 54%, wobei man bei den Wirtschaftsprüfern immer eine gewisse „Grauzone“ hinsichtlich des Wissens um dieses Berufsbild relativierend berücksichtigen muss.

Auf Basis der jeweiligen Nutzer dieser Dienstleistungen haben sich die Images positiver entwickelt. Tendenziell haben die Imagestärken zugenommen (+4%-Punkte bei den Steuerberatern und +3%-Punkte bei den Wirtschaftsprüfern). Signifikant gewonnen haben die Steuerberater hinsichtlich der Sympathie, dem frühzeitigen Informieren bei wichtigen neuen Themen und beim Steuersparen. Die Wirtschaftsprüfer konnten in puncto Vertrauenswürdigkeit +9%-Punkte zulegen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

10. INITIATIVE APOTHEKERKAMMER – PFLICHTMITGLIEDSCHAFT KAMMERN

Hübner informiert über eine Initiative der Apothekerkammer, die die Präsidenten aller Kammern zu einer Diskussion über die Zukunft der Kammermitgliedschaft eingeladen hat. Leider war die Initiative vorab im Rahmen des BUKO nicht akkordiert. Die Pflichtmitgliedschaft ist in den derzeitigen Regierungsverhandlungen auch Thema, gemeinsam mit NEOS hätten ÖVP und FPÖ eine Verfassungsmehrheit. Grundsätzlich muss eine derartige Diskussion legitim sein, daher werde Hübner die neue Regierung auch nicht dafür kritisieren, auch wenn er die Pflichtmitgliedschaft befürwortet. Vielmehr wäre es vor allem aus PR-Sicht für die Kammer herausragend, wenn sie unabhängig von dem, was schließlich in einem Regierungsübereinkommen steht, die Mitglieder zur Pflichtmitgliedschaft befragen würde. Das Ergebnis wäre natürlich für niemanden bindend, aber für die Kammer und die Führung wäre es in Hinblick auf die weitere Legitimation entscheidend. Gefühlsmäßig würde die Abstimmung wohl mit zwei Dritteln für die Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft ausgehen.

Reiner hält die Außenwirkung einer solchen Umfrage für möglicherweise problematisch, vor allem bei jenen, die ihre eigene Pflichtmitgliedschaft in der WK ablehnen.

Rath meint, dass diese Vorgehensweise als offen gegen WK und AK aufgefasst werden könnte.

Hübner betont, dass gerade die großen Kammern die Freiberuflerkammern in dieser Diskussion für sich instrumentalisieren könnten. Eine derartige Befragung sollte auch nur dann durchgeführt werden, wenn alle Fraktionen einstimmig dafür sind. Eine Befragung müsste in jedem Fall sehr gut vorbereitet werden und könnte frühestens im Laufe des kommenden Frühjahrs durchgeführt werden.

Milla meint, dass die Regierungsverhandlungen abgewartet werden sollten; zum jetzigen Zeitpunkt würde die Ankündigung einer solchen Befragung nur weiteres Öl ins Feuer gießen.

▷ Ad nächste TO

11. VORSORGEWERK – TERMIN BMF

Priester berichtet über den heutigen Termin im BMF:

Teilnehmer: BMF: Lattner, Kufner + 2 Weitere, KWT: VP Priester, Höfle, Reinbacher

Nach einer kurzen einleitenden Zusammenfassung von Hr. Priester wurden die Mitglieder, die bereits eine Teilabfindung erhalten haben in 4 Gruppen eingeteilt:

- a. Teilabfindung im Jahr 2017
- b. Teilabfindung im Jahr 2016
- c. Teilabfindung zwischen 16.6.2015 und 31.12.2015 (Die Entscheidung des BFG bzgl. der Teilabfindung des Rechtsanwaltes, welcher das VwGH-Urteil 2017 erstritten hat, datiert mit 16.6.2015)
- d. Teilabfindung vor 16.6.2015

ad a. Hier können die entsprechenden Monatslohnzettel von der Valida/KWT aufgerollt und berichtigt werden und die Finanz wird die entsprechenden Beträge an die Valida rücküberweisen und diese wird die Beträge an die betroffenen Mitglieder ausbezahlen.

ad b. Hier können alle Mitglieder, die noch innerhalb der offenen Jahresfrist nach Erhalt des Finanzamtsbescheides zur Veranlagung einen Antrag gem. § 299 BAO stellen und die Steuerdifferenz wird Ihnen vom Finanzamt direkt rücküberwiesen.

ad c. Diese Gruppe (24 Personen mit einem gesamten Abfindungsbetrag von € 934.556,30) hat nach der Rechtsmeinung des BMF auch einen theoretischen Anspruch auf den begünstigten Steuersatz. Es müsste aber überprüft werden wann die jeweilige Veranlagung durch das BMF tatsächlich erfolgt ist, damit sie unter die Gruppe b. fallen.

ad d. Nach Rechtsmeinung des BMF haben die Mitglieder dieser Gruppe keinen Anspruch auf den begünstigten Steuersatz, außer die Veranlagung wäre bis dato noch nicht erfolgt bzw. sie wären noch innerhalb der offenen Jahresfrist gemäß Gruppe b..

Priester hält fest, dass die Abrechnungen im Zeitraum 16.6.15 bis 31.12.15 für die Kammer allenfalls ein gewisses Risiko darstellen. Jedenfalls ist ein rascher Newsletter notwendig.

▷ Zur Kenntnis genommen

12. AG HONORARRICHTLINIEN

Pirklbauer schlägt vor, die (BR-A – Sub-) AG Honorarrichtlinien aufzulösen, da auch im WTBG 2017 keine Verordnungsermächtigung enthalten ist, auf deren Basis die KWT einen Honorar-Verordnung erlassen könnte.

▷ Der Vorstand folgt einstimmig dem Vorschlag von Pirklbauer und beschließt die Auflösung der AG Honorarrichtlinien.

Kammertag
Protokoll der Sitzung vom 17.11.2017

ORT	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	34
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	16.00 Uhr
ENDE	17.30 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	11. Juni 2018

INHALT:

- 1. Eröffnung der Sitzung..... 37**
- 2. Bericht des Präsidenten..... 37**
 - Entwicklung des Berufsstandes im Jahresvergleich 37
 - Umsätze 37
 - Themen, die den Berufsstand beschäftigen 37
 - Wirtschaftsprüferaufsicht 39
 - Digitalisierung..... 40
 - Datenschutz-Grundverordnung. 40
 - Zu den Fachsenaten 40
 - Zur Pensionsvorsorge 41
 - Zu den Finanzen 42
 - Zu Marketing & PR 43
 - Zu den Funktionären 44
 - Aus der WT-Akademie 44
 - Neuer Standort 45
 - Internationale Kooperationen 45
 - Kammerpflichtmitgliedschaft 45
 - WTBG-Novelle 46
- 3. Anträge des Vorstandes 47**
 - Wahl der Rechnungsprüfer für die Haushaltsjahre 2018 / 2019..... 47
 - Jahresvoranschlag 2018 47
 - Zusatzpension Satzungsänderung 48
 - Zusatzpension Änderung Beitrags- und Leistungsordnung 2018..... 49
 - Geschäftsordnung 49
 - Wahlordnung 50
 - WT-AARL 2017-KSW..... 50
 - KSW-GWPRL 2017..... 51
 - KSW-PRL 2017 51
 - Haushaltsordnung 2017 52
 - Dienstordnung 2017..... 52
- 4. Sonstige Berichte 52**
 - Zusatzpension Beitragserhöhung 2018..... 52
- 5. Allfällige selbständige Anträge..... 53**
- 6. Allfällige Anregungen 53**

1. Eröffnung der Sitzung

Hübner begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Hübner hält fest, dass zu Sitzungsbeginn 34 Mitglieder des Kammertages anwesend sind und die erforderliche Beschlussfähigkeit somit vorliegt.

- ▷ Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Bericht des Präsidenten

Hübner übergibt den Vorsitz an VP Schmalzl.

Hübner berichtet wie folgt:

Traditionell starte ich mit einigen Zahlen über unseren Berufsstand:

WIE HAT SICH DER BERUFSSTAND IM JAHRESVERGLEICH ENTWICKELT?

- Wir haben per 1. Oktober **7.551** natürliche Personen als ordentliche Mitglieder der KWT.
 - ▷ Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen **Zuwachs von 1,9 %**.
 - ▷ **5.614 Personen sind Steuerberater**, das sind **74 %** der Mitglieder. Ihre Zahl ist im Jahresvergleich um **2,5 % gestiegen**.
 - ▷ **1.937 Personen sind Wirtschaftsprüfer**. Ihre Zahl ist im Jahresvergleich nahezu unverändert: plus 0,2 % oder 3 Wirtschaftsprüfer.
- Abermals einen deutlichen Anstieg haben wir bei den **Berufsanwärtinnen mit 5,3 % auf 3.328**. Dies zeigt, dass unser Beruf attraktiv gesehen wird, aber auch dass die Konkurrenz weiter zunehmen wird.
- Gemäß der allgemeinen demographischen Entwicklung sind die Damen auch bei uns Wirtschaftstreuhändern nach wie vor im Vormarsch. **Der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen beträgt bereits 42 %**:
 - ▷ Einen besonders starken Anstieg der weiblichen Kollegenschaft haben wir bei den Steuerberatern, da sind es bereits **47 %**.
 - ▷ Bei den Wirtschaftsprüfern sind es **27 %**.
 - ▷ Unter den Berufsanwärtinnen sind seit über zehn Jahren mehr als die Hälfte weiblich. Im Oktober waren es **57 %**.
- Aktueller Stand Mitarbeiter der KWT bundesweit (Vollzeitäquivalent): 52, davon 7 in den Landesstellen.

WIE SIEHT ES BEI DEN UMSÄTZEN AUS?

Wie im Juni bereits berichtet, betrug der Mitgliederumsatz 2016 **€ 2,4 Mrd.** und ist um **3,3 %** gestiegen.¹

EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE THEMEN, DIE UNSEREN BERUFSSTAND UND UNS IN DER KAMMER BESCHÄFTIGEN:

- ➔ **Die Vereinfachung der Steuergesetzgebung und weniger Bürokratie für Unternehmen** – zwei KWT-Dauerbrenner, die gerade in der jetzigen politischen Situation wieder sehr aktuell sind.

¹ Juni-KaTag: Ein Plus von 6,2 %. Dies war ohne der Berücksichtigung der Umsatzkorrekturen, die den Umsatz 2015 erhöht haben.

THEMEN, DIE DEN BERUFSSTAND
BESCHÄFTIGEN

Wir melden uns dazu ohnehin regelmäßig öffentlich zu Wort, und wir werden diesen Donnerstag unsere Forderungen im Rahmen eines Pressegesprächs klar für die nächste Bundesregierung darlegen.

Unsere Forderungen sind nicht neu, sowie auch die Vereinfachung der Steuergesetzgebung nicht neu ist: Seit Gründung der 2. Republik findet sich das Versprechen und die Notwendigkeit einer Steuer- bzw. Verwaltungsvereinfachung“ in 24 von den insgesamt 28 Regierungserklärungen.

➔ **Mitte Oktober haben wir uns mit Präsidentin Wittmann-Tiwald und weiteren Vertretern des Handelsgerichts Wien getroffen.**

Unser neues WTBG war auch hier ein Thema. Wir haben vereinbart, dass alle zuständigen Stellen über unser neues Vertretungsrecht gegenüber den Firmenbuchgerichten informiert werden. Gegenüber dem Gericht ersetzt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht den urkundlichen Nachweis.

Weiters haben wir angeregt, vor Verhängung von Zwangsstrafen eine Erinnerung zu versenden. Das HG Wien unterstützt eine automationsunterstützte Erinnerung vor Verhängung von Zwangsstrafen.

Thema war auch eine erleichterte Zutrittsmöglichkeit für Sachverständige und für Parteienvertreter zu den Gerichtsräumlichkeiten. Laut Handelsgericht wird eine Zutrittsberechtigung für WT als Parteienvertreter überlegt.

Seitens des Handelsgerichts Wien wurde auf häufige Fehlerquellen bei Jahresabschlusseinreichungen hingewiesen. Dies betrifft z.B. die Angabe eines unrichtigen Stammkapitals, fehlende Vorjahreszahlen oder fehlende Anhänge.

Bei Gutachten zur Vorlage an das Gericht ist zu beachten, dass die Haftungsbeschränkung der AAB nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht aber gegenüber dem Gericht wirkt. Vereinbart wurde, dass wir unseren Mitgliedern empfehlen werden, einen entsprechenden Zusatz anzubringen.

➔ **Für die nächste Kontaktkomitee-Sitzung sind schwerpunktmäßig folgende Themen zur Erörterung vorgesehen:**

Betriebsschonende und zügige Abwicklung von Außenprüfungen: Mitglieder berichten, dass sich Außenprüfungen oft unverhältnismäßig in die Länge ziehen. Prüfer lassen mitunter lange Zeitintervalle zwischen ihrer Prüfungstätigkeit vergehen. Dies ist sowohl für die Unternehmen als auch für deren steuerliche Vertreter zeitraubend und aufwändig, weil diese Räumlichkeiten und Unterlagen oftmals mehrere Monate in der Kanzlei bereithalten müssen.

Im Kontaktkomitee soll daher erörtert werden, wie eine betriebsschonende und zügige Abwicklung von Außenprüfungen erreicht werden kann.

Unverhältnismäßige Vorhalte und Ergänzungsersuchen der Finanzämter: Mitglieder berichten, dass die finanzverwaltungsinterne, elektronische Verarbeitung von Kennzahlen dazu führt, dass Ersuchen um Ergänzung in großer Anzahl und undifferenziert verschickt werden. Aufforderungen wie „Sie werden gebeten ALLE Unterlagen, diese Firma betreffend, vorzulegen“, sind in der Praxis nicht sehr hilfreich und führen

THEMEN, DIE DEN BERUFSSTAND
BESCHÄFTIGEN

zu beträchtlichem administrativen Aufwand. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Aufgabe der Finanzämter, den Sachverhalt zu ermitteln, zunehmend auf unseren Berufsstand ausgelagert wird. Es werden seitenweise Erläuterungen und Belege angefordert, die steuerliche Vertreter zusammentragen und elektronisch übermitteln müssen. Es soll daher im Kontaktkomitee erörtert werden, wie überbordende und unverhältnismäßige Ergänzungsersuchen und Fragevorhalte tunlichst vermieden werden können.

Im Abgabenverfahren besteht seit dem 1.1.2017 ein Anspruch auf Verfahrenshilfe. Personen, welche die Vertretung in einem Beschwerdeverfahren nicht aus ihrem notwendigen Unterhalt bestreiten können, haben gemäß § 292 BAO das Recht auf Bestellung eines kostenlosen Vertreters.

Nach § 292 BAO (neu) ist die Kammer nun verpflichtet, einen Wirtschaftstreuhänder zum Verfahrenshelfer in verwaltungsgerichtlichen Abgabenverfahren zu bestellen, sofern der Beschuldigte dies beim zuständigen Gericht beantragt und bewilligt bekommen hat.

Wir haben dazu in allen Bundesländern das Interesse an freiwilligen Verfahrenshelfern abgefragt und es haben sich bis Ende September 187 Berufsangehörige gemeldet.

Die Verfahrenshilfe in Finanzstrafverfahren dient als Vorbild.

Laut Auskunft des Bundefinanzgerichtes gab es bis dato bundesweit weniger als 30 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe. Von 15 inhaltlich entschiedenen Anträgen wurde lediglich ein Antrag bewilligt, 14 wurden abgewiesen. Einige Anträge waren mangelhaft, in anderen Fällen scheiterte die Bewilligung insbesondere an dem bei juristischen Personen erforderlichen Nachweis der Vermögensverhältnisse aller wirtschaftlich Beteiligten.²

Die Verhandlungen über die Höhe der Pauschalvergütung werden voraussichtlich im Herbst 2017 beginnen.

NUN ZUR WIRTSCHAFTSPRÜFER-
AUFSICHT:

Die KWT ist gemeinsam mit dem iwv mit der **Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde**, der **APAB**, in laufendem Kontakt. Im Rahmen von regelmäßigen „Jours fixes“ werden aktuelle Themen mit der Behörde erörtert, so etwa auch die Abstimmung zu den Fachgutachten der Kammer, soweit Abschlussprüfungsthemen betroffen sind.

In der Zwischenzeit hat die APAB auch einige Verordnungen erlassen: Verordnungen betreffend Verwaltungskostenbeiträge sowie zu den Kosten der Inspektionen und Untersuchungen. Leider konnte die APAB nicht alle im Vorfeld von der KWT dazu erstatteten Anmerkungen berücksichtigen. Voraussichtlich in Kürze werden drei weitere Verordnungen der APAB im BGBl veröffentlicht werden – diese betreffen die Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers und den Qualitätsprüfungsbericht. Noch ausständig ist derzeit insbesondere die Verordnung zur Fortbildungsverpflichtung nach dem APAG.

Die ursprünglich noch für dieses Jahr **vorgesehene Novellierung des APAG** wurde angesichts der Nationalratswahlen zurückgestellt. Die KWT hat, abgestimmt mit dem iwv und den sektoralen Prüfungsverbänden, Vorschläge für die Novellierung übermittelt.

² Stand: 16.10.2017

THEMEN, DIE DEN BERUFSSTAND
BESCHÄFTIGEN

Zentraler Punkt dabei ist eine Neuregelung der Finanzierung, die eine zusätzliche Belastung des Berufsstandes ausschließen soll. Diese Novellierung wird nunmehr mit der neuen Bundesregierung zu verhandeln sein.

NÄCHSTE ÜBERSCHRIFT:
DIGITALISIERUNG.

Digitalisierung ist dabei, bisherige Geschäftsmodelle zu revolutionieren – sowohl jene unserer Mandanten als auch unsere eigenen – und zwar rasant. Das merken wir auch im Zuspruch, den wir von den Mitgliedern für unsere **Case Studies zur Digitalisierung des internen Workflows** in der WT-Kanzlei erhalten haben.

Das bewährte Format der Case Studies wird jetzt auch in den Bundesländern fortgesetzt. Die Case Study in Oberösterreich ist bereits angelaufen. Weiters wird dieses Angebot nun auch über die WT-Akademie weiter ausgerollt.

Im September fand ein **Fachsymposium „Zukunft digital“** statt, bei dem alle großen EDV-Anbieter vertreten waren.

Damit wir den Berufsstand möglichst breit zu diesem Thema erreichen, starten wir mit heute eine **Online-Plattform zur Digitalisierung** für Berufsangehörige.

Es werden die wichtigsten Basisinformationen von in Sachen Digitalisierung erfahrenen Kollegen für Kollegen, die sich der Herausforderung Digitalisierung stellen wollen, zur Verfügung gestellt.

Ein neues Thema, das eng mit dem Thema Digitalisierung verbunden ist, ist die neue

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG.

Diese EU-Verordnung sieht eine viel stärkere Verantwortung für Unternehmen und eine weitreichende Neuregelung der Pflichten bei der Datenverarbeitung sowie neue Informationspflichten und Betroffenenrechte vor.

Die Datenschutz-Grundverordnung muss ab 25. Mai 2018 vollständig umgesetzt sein³. Bis dahin muss auch unser Berufsstand alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage anpassen. Die Umsetzung dieser Verordnung bringt einen erheblichen organisatorischen Umstellungsbedarf sowie juristische und finanzielle Konsequenzen mit sich.

Wir sind uns der Brisanz dieses Themas bewusst und wir werden unsere Mitglieder in den nächsten Tagen und Wochen laufend über notwendige Schritte informieren. Unterstützt werden wir dabei von RA Dr. Feiler von Baker McKenzie, der sich auf diesem Gebiet schon einen Namen gemacht hat.

So ist Dr. Feiler bereits zum Schluss gekommen, dass für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer keine Verpflichtung besteht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Sichtweise ist nicht unumstritten, weshalb wir noch eine zweite Rechtsmeinung einholen, bevor wir unsere Mitglieder informieren.

ZU UNSEREN FACHSENATEN ...

... die wieder zahlreiche Begutachtungen und Stellungnahmen erarbeitet haben, **finden Sie in der Tischvorlage wieder eine umfangreiche Auflistung ab Folie 10.** Diese Leseprobe erspare ich Ihnen.

Ich glaube an Informationen seitens unserer Kammer mangelt es nicht, wenn ich an unsere vielen Newsletter der Kammer und unserer Landesstellen denke.

³ Juristisch: „ab 25. Mai 2018 in Geltung“. In Kraft seit 2016

ZU UNSEREN FACHSENATEN ...

Eine **Auflistung weiterer Aktivitäten der Kammer** – vom Disziplinarwesen, Pfuscherbekämpfung bis zu den Verfahrenshilfeverteidigern in Finanzstrafverfahren und Suspendierungen finden Sie ebenfalls in der Tischvorlage ab Seite 23.

ZUR PENSIONSVERSORGE

kann ich berichten, dass die durch ein VwGH-Erkenntnis ermöglichte **begünstigte Besteuerung von Teilabfindungen** der Zusatzpension eines Rechtsanwaltes von uns sofort aufgegriffen wurde, um allen Betroffenen unseres Berufsstandes eine optimale Lösung zu ermöglichen.

Dazu gehört unter anderem eine Einzelanfrage nach § 90 EStG, um hier auch Rechtssicherheit für unsere Mitglieder zu erhalten. Diese Anfrage wurde positiv beantwortet und in weiterer Folge wurden folgende Punkte bereits umgesetzt:

- a. Die Valida wurde von uns angewiesen, ab sofort und bis auf Widerruf die Besteuerung der Teilabfindungen mit 6% vorzunehmen.
- b. Alle Mitglieder zwischen 59 und 70 Jahren, die noch keine Pension aus dem Vorsorgewerk beziehen – das sind immerhin 575, wurden von uns über die neue Situation informiert, damit sie zeitnah eine für sie passende Entscheidung treffen können.
- c. Für alle Mitglieder, die in den letzten 5 Jahren eine Teilabfindung in Anspruch genommen haben – das sind immerhin 216 Mitglieder – finden Gespräche mit den zuständigen Stellen im BMF statt, um eine Vorgangsweise zur möglichen Rückholung der Steuer zu erarbeiten.

Die Zahlen zur Performance per 31. Oktober 2017 sehen sie auf dem Chart:

	Beginn* p.a. bis 31.12.2016	5 Jahre p.a. bis 30.10.2017	YTD bis 31.10.2017	Fondsvolumen per 31.10.2017
KWT-Classic (bis 12.2.08 KWT-konservativ)	2,62 %	2,10 %	2,34 %	95,6 Mio €
KWT-ausgewogen	2,76 %	3,39 %	2,87 %	152,8 Mio €
KWT-dynamisch	2,28 %	3,72 %	3,62 %	110,4 Mio €
Gesamtvolumen				358,8 Mio €

* Beginn = Übernahme des Mandats durch die Spängler KAG per 2.11.2001

Die drei Portfolios: KWT Classic, Ausgewogen und Dynamisch haben sich in diesem Jahr entsprechend den vorgegebenen Veranlagungsrichtlinien entwickelt.

Im Laufe des Jahres 2018 wird die Abschaffung der Wertsicherung im Dynamischen Portfolio per 1.1.2019 umgesetzt. Damit soll in diesem Portfolio den Managern die Möglichkeit eines aktiveren – dynamischeren – Veranlagungsprozesses gegeben werden. Eine detaillierte Information an alle Mitglieder wird im Sommer 2018 erfolgen. Auch wird zum 1.1.2019 für alle Mitglieder ein außerordentlicher Wechsel der jeweiligen Portfolios möglich sein. Sehr gut verläuft in allen Portfolios jedenfalls das Immobiliensegment und dieses ist auch in diesem Jahr als Ergebnisstabilisator sehr hoch einzuordnen.

Eine unbefriedigende Lücke in Zusammenhang mit der Situation bei Tod eines ausgeschiedenen Bilanzbuchhalters ist nun mit der Neufassung der Satzung des Vorsorgewerkes geschlossen.

ZU UNSEREN FINANZEN ...

...möchte ich auch einige Zahlen berichten:

Wie stehen wir im laufenden Jahr?

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 2017 sind wir von einem 4%igen Umsatzwachstum ausgegangen und haben einen Abgang von € 1,1 Mio budgetiert. Demgegenüber steht laut aktueller Hochrechnung ein Abgang von nur ca. T€ 280 im Raum.

Wir haben zwar immer wieder eine Diskrepanz zwischen budgetiertem Abgang und dem tatsächlichen Ergebnis, aber jedes Jahr gibt es dafür gute Gründe. Die wesentlichen Abweichungen heuer kommen aus Mehreinnahmen aus Umlagen und Minder Ausgaben bei den Aufwendungen, weil einige Projekte (Anti- Geldwäsche, Technical Advisor, Namensänderung) nicht bzw. erst Ende des Jahres realisiert werden.

Wie sieht es für nächstes Jahr aus?

Im Budget 2018 gehen wir von einem prognostizierten Umsatzwachstum in Höhe von 4% (2016 auf 2017) bzw. 3% (von 2017 auf 2018) aus. Der Abgang wird laut dem heute zur Beschlussfassung vorliegenden Jahresvoranschlag 2018 rund € 1,06 Mio. betragen. Für 2018 haben wir beschlossen, dass die WT-Akademie nicht ausschüttet. Das waren in der Vergangenheit T€ 300. Die Akademie wird diese T€ 300 ihren Kunden rückerstatten.

Die Details zum Jahresvoranschlag 2018 wird Ihnen heute Berichterstatter Kollege Schmalzl liefern.

Entwicklung des Eigenkapitals

- Das Eigenkapital per Ende 2018 beträgt rund € 7,58 Mio
- Bezieht man in diese Betrachtung die WT-Akademie mit ein, so kommt noch das Eigenkapital der WT-Akademie in Höhe von ca. € 1,82 Mio hinzu.
- D.h. Summe Eigenkapital KWT: € 9,4 Mio
- Auch ein Teil der Rückstellungen für Pensionen – derzeit € 1,8 Mio –
und ein Teil der Rückstellungen für Gründerschecks – derzeit € 0,6 Mio –
werden wohl nicht verbraucht werden.
- Per Ende 2018 hat die KWT über die zu haltende Mindestreserve hinaus weitere Reserven in Höhe von € 3,6 Mio
mit der WT-Akademie € 5,4 Mio

In den Fraktionen prüfen wir, ob wir uns über den Verzicht der Gewinnausschüttung der Akademie, eine Senkung der Umlagen von 4,3 ‰ auf 4,3 ‰ oder 4,2 ‰ leisten können.

Wir möchten hier noch den Umzug der Kammer abwarten.

IM BEREICH MARKETING & PR...

... hat es seit dem letzten Kammertag eine ganze Reihe an Aktivitäten und Initiativen gegeben.

➔ **Imageumfrage Spectra**

Im Zeitraum September/Oktober 2017 wurde – nunmehr zum bereits 5. Mal – das Image des Berufsstandes bei 500 österreichischen Unternehmen erhoben. Was den Ruf der externen Dienstleister betrifft, zeigt sich für die Steuerberater eine Erhöhung der ohnehin schon hohen Werte von 84 auf 86% (+2%-Punkte) - dh. 86% der Unternehmen bezeichnen den Ruf der Steuerberater als „gut bis sehr gut“. Bei den Wirtschaftsprüfern zeigt sich eine leichte Abschwächung im Image von 56 % auf 54%, wobei man bei den Wirtschaftsprüfern immer eine gewisse „Grauzone“ hinsichtlich des Wissens um dieses Berufsbild relativierend berücksichtigen muss.

➔ **Positionierung der Steuerberater**

Im Rahmen der Positionierungsarbeit der Steuerberater widmen wir uns weiterhin der Schaltung unserer Sujets in wirtschaftsnahen Zielgruppen-Medien. Ziel ist weiterhin die Positionierung der Steuerberater als der wichtigste Partner der Wirtschaft. Auch in der Gründerszene sind wir präsent.

Die Nachfrage nach den **niemals-ohne-Gutscheinen** ist weiterhin hoch. Seit Beginn der Aktion im Jahr 2013 wurden bereits knapp 5.800 Gründerboxen/Gründergutscheine bestellt. Seit Anfang 2017 wurden bis dato mehr als 1.700 Gutscheine bestellt – auch die Anzahl der einlösenden Kanzleien steigt kontinuierlich.

Seit Ende März 2017 sind die Steuerberater weiterhin auch auf **Facebook** erfolgreich aktiv, wir halten bereits bei mehr als 3.160 Abonnenten und knapp 3.070 „Gefällt mir“-Angaben. Videos, Links zu Presseartikel und Zitate zum Thema Steuern sind die Highlights der Facebook-Seite „Ihre Steuerberater“.

Dieses Jahr wurde ein **Imagevideo „Steuerberater – mehr als ein Beruf“** produziert. Es wurde bereits über 5.000 Mal angesehen und findet neben dem Einsatz auf Websites (der KWT und der Kanzleien) auch Einsatz in den Sozialen Medien, bei Veranstaltungen und im Fernsehen – top aktuell heute Abend auf ATV um ca. 21.00 Uhr.

Für Sie spielen wir den Film schon jetzt vorab.

➔ **Positionierung der Wirtschaftsprüfer**

Die Wirtschaftsprüfer arbeiten auch weiterhin an der Umsetzung ihrer Kommunikationsziele und -aktivitäten und an der WP-Kommunikation rund um das WTBG 2017. Im Zuge dessen wurde ein Video für die Berufsanwärter – sowohl für WP als auch StB – produziert, welches die wichtigsten Fragen rund um die neuen Fachprüfungen beantwortet. Zusätzlich dazu konnten die Berufsanwärter in einem Online-Forum dazu Fragen direkt stellen.

Für den Herbst ist eine Kampagne für den WP-Nachwuchs in verschiedenen Zeitungen geplant. Weiters startet im November gemeinsam mit dem iwip eine 4-teilige Veranstaltungsreihe von Aufsichtsräten gemeinsam mit Abschlussprüfern unter dem Titel „Aufsichtsrat und Abschlussprüfer – gemeinsam für eine gute Corporate Governance“.

MARKETING & PR

➔ **Neuer Name – neues Logo der Kammer**

Derzeit in Umsetzung befindet sich auch die Umstellung des Kammernamens in „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ und die damit einhergehende Umstellung des Logos im Erscheinungsbild und im öffentlichen Auftritt der Kammer. Diese Umstellung erfolgt gemeinsam mit den Landesstellen und mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder (neu: „Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“). Geplanter Zeitpunkt der Umstellung ist Jänner 2018.

➔ **Für die Berufsanwärter** gab es auch eine Reihe von Aktivitäten:

Ende Juni fand für Berufsanwärter bereits zum zweiten Mal eine Exkursion in das Finanzzentrum Wien Mitte statt, Mitte Oktober gab es eine Führung für Berufsanwärter im Finanzamt Graz.

Der Berufsanwärtertag 2017 fand ebenfalls kürzlich in Wien statt. Der Schwerpunkt lag in der Information zur WTBG-Novelle. Neben Vorträgen gab es auch die Möglichkeit sich vor Ort individuell beraten zu lassen.

Diese Veranstaltung wurde erstmals gemeinsam mit dem IWP organisiert und für 150 Teilnehmer ausgelegt.

Eine Zusammenstellung der PR-Aktivitäten aus unseren Landesstellen in den Bundesländern finden Sie in Ihrer Tischvorlage ab Seite 36.

Einen Ausschnitt aus unserer manigfaltigen Pressearbeit finden Sie auf den Folien 44 und 45.

Wir unterstützen in der Pressearbeit auch die Landesstellen, unsere Akademie und das Spendengütesiegel, das mit 260 NPOs einen neuen Rekordstand erreicht hat.

ZU UNSEREN FUNKTIONÄREN...

... in den Gremien gibt es einige Veränderungen, über die ich Sie informieren möchte:

Kollege Kerschbaumer ist neuer iwP-Präsident und hat daher die Leitung der Arbeitsgruppe Rechnungslegung zurückgelegt. Er scheidet aus der Fachsenatsleitung aus, bleibt aber Mitglied im Fachsenat. Die Leitung der Arbeitsgruppe Rechnungslegung hat der stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats Kollege Rath übernommen.

Im Vorstand hat **Kollegin Kastenhofer** im Rahmen eines planmäßig in der Fraktion vorgesehenen Funktionstausches das Mandat von Koll Katschnig übernommen.

AUS DER WT-AKADEMIE...

... gibt es traditionell wieder Erfreuliches zu berichten:

Im aktuellen Geschäftsjahr 2016/17

- erzielte die Akademie einen Umsatz in Höhe von € 11,7 Mio
- das ist ein Umsatzplus von 3 %.
- Es gibt auch wieder einen Treuerabatt für Kammermitglieder in Höhe von insgesamt T€ 618. Nächstes Jahr sollten es dann rund T€ 900 sein.

AUS DER WT-AKADEMIE

- ➔ Die **Highlights seit dem letzten Kammertag** sind:
 - neun große Herbstseminare mit über 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - 19. Salzburger Steuerforum
 - Personalverrechnung-Symposium in Wien, Graz und Salzburg
 - Akademie-Lehrgang Datenschutzbeauftragter
- ➔ **Als neue Projekte der Akademie seien erwähnt:**
 - „Digi-Mentoring“ – die österreichweite Ausrollung der Case-Studies
 - Neuer MBA „Führungs- und Managementkompetenz“⁴
 - Akademischer Lehrgang „Arbeitsrecht“

IN SACHEN NEUER STANDORT...

... für die Akademie und KWT in Wien ist die Fortsetzung der Planungen nun wieder in Gang gekommen. Das Projekt war – wie berichtet – zwischenzeitlich „on hold“, da ein Teil des Gebäudes gesamt verkauft wurde und auch die bisher von KWT und Akademie angedachten Räumlichkeiten umfasst waren. Nach Evaluierung alternativer Standorte wird nun eine „Zweigeschoß-Lösung“ am Standort Hauptbahnhof geprüft.“ Es gilt die weitere Entwicklung abzuwarten.

INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

- Bei unseren internationalen Kooperationen läuft alles bestens, wir sind gut vernetzt.
- ➔ Bei der IFAC haben wir unser **Interesse bekundet, den World Congress of Accountants 2022** in Wien auszurichten. Nun bereiten wir die offizielle Bewerbung gemeinsam mit dem iwv vor.
 - ➔ Mit dem WTBG 2017 erfolgte die Umsetzung der **4. Geldwäsche-Richtlinie**. Aufgabe der Kammer ist es nun, im Verordnungswege weitere notwendige Rechtsgrundlagen zu schaffen und für die Kollegenschaft Arbeitsbehelfe – Checklisten, Kanzleileitfaden, Rundschreiben zur Geldwäscheprüfung – möglichst rasch aktualisiert anzubieten. Die zuständige AG des Berufsrechtsausschusses arbeitet intensiv daran. Das neue WTBG verpflichtet die KWT auch, ein Aufsichtssystem über die Einhaltung der Geldwäschepreventionsbestimmungen in der Kollegenschaft einzurichten. Diese Aufsicht wird von der EU-RL vorgeschrieben und es war uns sehr wichtig, dass diese Aufsicht der Kammer im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen wird und nicht einer externen Behörde. Der Aufbau dieser Aufsicht wird im kommenden Jahr erfolgen.

KAMMERPFLICHTMITGLIEDSCHAFT

In der Öffentlichkeit wird gerade die Kammerpflichtmitgliedschaft diskutiert. Unsere Position dazu ist klar:

- Erstens meine ich, dass wir von der aktuellen Diskussion nicht unmittelbar betroffen sind, in der öffentlichen Diskussion geht es um die Sozialpartnerschaft.
- Zweitens zeigen alle bisherigen Umfragen unter unseren Mitgliedern eine hohe Zufriedenheit mit den Informations-, Beratungs- und Serviceleistungen der KWT (2016: 91,2 % der Mitglieder).
- Wir würden, drittens, daher auch nicht vor einer Befragung ihrer Mitglieder scheuen.

Generell muss in dieser Diskussion auch mitbedacht werden, wer die hoheitlichen Aufgaben, die derzeit die Kammern für den Staat übernehmen, künftig übernehmen soll. Im unserem Fall wären das beispielsweise das Prüfungsverfahren oder unsere Disziplinarfunktion.

⁴ hier wird, lt. Rückfrage id WT-Akademie, derzeit noch ein Partner gesucht

WTBG-NOVELLE

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich noch auf unseren „größten legislativen Wurf“ seit Jahren eingehen: Unser langjähriges Projekt – die WTBG-Novelle – auf die wir seit mittlerweile drei Jahren gewartet hatten, stand vor dem Sommer schon sehr knapp an der politischen Entscheidung, doch dann kam uns der Bruch der Koalition dazwischen.

Erinnern wir uns: Im April wurde vom BMWFW der Ministerialentwurf des neuen WTBG zur Begutachtung versendet. Der Entwurf enthielt zahlreiche von der KWT an das Aufsichtsministerium herangetragene Wünsche, so etwa zu den Berufsbefugnissen oder zur Neuordnung der Berufsgruppen und zur Neugestaltung der Fachprüfungen.

Wie erwartet gab es Widerstand von verschiedenen Seiten gegen die geplanten Befugnisweiterungen. Bereits vor Beginn der Begutachtung und während des laufenden Prozesses wurden auf Präsidiumsebene zahlreiche „Hard core“-Gespräche geführt. Mit den Rechtsanwälten, dem Wirtschaftsbund, dem Justizminister, zahlreichen Nationalratsabgeordneten usw.

Bis zuletzt war es unsicher, ob das WTBG noch rechtzeitig im Parlament eingebracht werden kann und tatsächlich wurde es in „letzter Minute“ im Ministerrat am 7. Juni beschlossen.

Am 29. Juni wurde das WTBG 2017 im Nationalrat beschlossen. Nach den „Ferien der Republik“ trat es nach Veröffentlichung im Amtsblatt dann schließlich am 16. September in Kraft.

- ➔ **Wesentliche Forderungen unserer Kammer konnten umgesetzt werden**, das Ergebnis ist sehr erfreulich:
 - Vertretungsrechte gegenüber der Finanzpolizei
 - Vertretungsrechte auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechts – dieses wurde nach Widerständen der Rechtsanwälte auf Verfahren wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen eingeschränkt.
 - Vertretungsrecht vor dem Verwaltungsgerichtshof in SV-Angelegenheiten
 - Erstellung von standardisierten und formularmäßig gestalteten Arbeitsverträgen – eine umfassende Berechtigung zur Erstellung von derartigen Verträgen jeglicher Art wurde von der Rechtsanwaltschaft verhindert.
 - Vertretungsrechte gegenüber den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sowie bezüglich Geschäfts- und Internetaadressen. Hier hätten wir uns etwas mehr gewünscht, auch hier hat dies die Rechtsanwaltschaft massiv bekämpft.
 - Abgabe von Drittschuldnererklärungen

- ➔ Ein weiterer wichtiger Bereich im WTBG betrifft die neu geschaffene Möglichkeit die **WP-Befugnis** zu erlangen, ohne zuvor oder gleichzeitig die StB-Fachprüfung ablegen zu müssen.

- ➔ Mit der Neuordnung der Berufsgruppen geht auch eine **Neugestaltung der Fachprüfungen** mit tiefgreifenden Änderungen einher, die den Prüfungsablauf für die Kandidaten flexibler und schneller macht. So ist die Zulassung zur Fachprüfung nun schon nach 18 Monaten möglich.

JAHRESVORANSCHLAG 2018

Auf der Ausgabenseite wurde der PR-Aufwand 2018 mit € 1.340.000,00 veranschlagt. Die **Budgetmittel** setzen sich wie folgt zusammen:

Allgemeine PR:	€ 125.000,00
Steuerberater allg.	€ 160.000,00
Steuerberater Positionierung	€ 250.000,00
Wirtschaftsprüfer:	€ 250.000,00
die Gründeroffensive:	€ 400.000,00
für die Pressearbeit:	€ 55.000,00
für die Namensänderung	€ 100.000,00

Die **Prämie für die Excedentenversicherung** beträgt nach einer Wertanpassung € 4.523.300,00.

Das **EDV-Budget** ist mit € 1.460.000,00 um ca. € 293.000,00 höher als im vergangenen Jahr. Ein wesentliches Projekt ist die optische Reorganisation des KWT-Mitgliederportals. Die Änderung im WTBG 2017 und die Auswirkungen auf die Logik der Datenverwaltung sowie die Darstellung der Mitgliederdaten im Verzeichnis sind eine weiterer Bereich, der umgesetzt wird und Mehrkosten verursacht.

Für 2018 haben wir beschlossen, dass die Akademie nicht an die Kammer ausschüttet. In der Vergangenheit wurden dafür immer € 300.000,00 budgetiert. Dieser Betrag soll den Kunden der Akademie zugutekommen.

Aufgrund der für das Budget 2018 vorliegenden Zahlen ist ein Abgang in Höhe von € 1.058.550,00 ausgewiesen.

Kittl berichtet, dass er sich das „Zahlenwerk“ intensiv angesehen hat. Lobend erwähnt er, dass durch die Erläuterungen alles sehr transparent ist und dadurch jede seiner Fragen schon im Vorfeld beantwortet wurde. Kittl gefällt der Versuch Kammervermögen wieder abzubauen. Abschließend bedankt er sich beim Rechnungswesen der KWT für die gute Arbeit.

Da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, bringt Hübner den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle den Jahresvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 beschließen und den Vorstand ermächtigen, allfällige vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gewünschte Ergänzungen oder Abänderungen nachträglich vornehmen zu dürfen.“

▷ Einstimmig beschlossen

ZUSATZPENSION SATZUNGSÄNDERUNG
(Beilage 2)

Berichterstatter VP Priester

Aufgrund des neuen WTBG ist es erforderlich die Satzung der Vorsorgeeinrichtung neu zu erlassen.

ZUSATZPENSION SATZUNGSÄNDERUNG

Inhaltlich entspricht sie der Satzung 2014, wobei folgende Änderungen hervorzuheben sind:

Neuregelung, dass auch Hinterbliebene von ehemaligen Mitgliedern – insbesondere von Bilanzbuchhaltern – Versorgungsleistungen erhalten; siehe § 35 (6)

In Hinblick auf den geplanten Entfall der Wertsicherung im Portfolio „Dynamisch“ soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden mit 1.1.2019 die Veranlagungsgruppe zu wechseln; siehe § 35 (5)

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle die Satzung 2018 der Vorsorgeeinrichtung in der vorliegenden Form beschließen“.

ZUSATZPENSION ÄNDERUNG BEITRAGS-
UND LEISTUNGSORDNUNG 2018

(Beilage 3)

Berichterstatter VP Priester

Aufgrund des neuen WTBG ist es erforderlich beide Ordnungen der Vorsorgeeinrichtung neu zu erlassen.

Inhaltlich entsprechen sie den Ordnungen 2015, es werden lediglich die Kosten und die für die Berechnungen maßgeblichen Beträge auf die ab 1.1.2018 geltenden abgeändert.

Hervorzuheben ist bei den künftigen Indexierungen die Orientierung am Index des Monats Juli und nicht wie bisher Oktober – damit sind Ordnungen und tatsächliche Kosten synchron.

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle die Beitrags- und Leistungsordnung 2018 zur Satzung 2018 der Vorsorgeeinrichtung in der vorliegenden Form beschließen“.

GESCHÄFTSORDNUNG

(Beilage 4)

Hübner ersucht Braun um den Bericht.

Braun weist eingangs darauf hin, dass der Vorstand in der vorangehenden Sitzung beschlossen hat, sämtliche Kammerverordnungen mit der Bezeichnung „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer...“ bzw. mit der Abkürzung „KSW“ im jeweiligen Kurztitel zu erlassen. Die Verordnungen liegen dem Kammertag mit den entsprechend geänderten Bezeichnungen als Tischvorlage vor. Die Verordnungen wurden vom Berufsrechtsausschuss auf den jeweiligen Anpassungsbedarf hin untersucht und in weitere Folge dem Vorstand vorgelegt.

Gemäß § 239 Abs. 18 WTBG 2017 tritt die GO-KWT spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Daher ist die GO neu zu erlassen; als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Die vorliegende Tischvorlage enthält im Vergleich zu der mit der TO versendeten Fassung weiters redaktionelle Korrekturen, auf das BWMFW im Vorfeld hingewiesen hat.

GESCHÄFTSORDNUNG

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Geschäftsordnung 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

WAHLORDNUNG

(Beilage 5)

Hübner ersucht Braun um den Bericht.

Braun berichtet: Gemäß § 239 Abs. 18 WTBG 2017 tritt die WO spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Daher ist die WO neu zu erlassen; als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Die dem Kammertag zur Beschlussfassung vorliegende Tischvorlage enthält neben der geänderten Bezeichnung auch redaktionelle Korrekturen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Wahlordnung 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

ALLGEMEINE RICHTLINIE ÜBER DIE AUSÜBUNG DER WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE
DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER (WT-AARL 2017-KSW)

(Beilage 6)

Hübner ersucht Braun um den Bericht.

Braun berichtet: Gemäß § 239 Abs. 18 WTBG 2017 tritt die WT-ARL spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Daher ist die ARL neu zu erlassen, wobei gemäß § 72 WTBG nunmehr die Möglichkeit besteht, mehrere Richtlinien zu erlassen. Neben der Allgemeinen Ausübungsrichtlinie sollen thematisch getrennt als eigene Richtlinie eine ARL betreffend Geldwäscheprävention und eine ARL für Prüfungsbetriebe erlassen werden. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Die dem Kammertag zur Beschlussfassung vorliegende Tischvorlage enthält neben der geänderten Bezeichnung auch redaktionelle Korrekturen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

RICHTLINIE ÜBER DIE GELDWÄSCHEPRÄVENTION
BEI AUSÜBUNG VON WT-BERUFEN (KSW-GWPRL 2017)
(Beilage 7)

Hübner ersucht Braun um den Bericht.

Braun berichtet: Gemäß § 239 Abs. 18 WTBG 2017 tritt die WT-ARL spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Daher ist die ARL neu zu erlassen, wobei gemäß § 72 WTBG nunmehr die Möglichkeit besteht, mehrere Richtlinien zu erlassen. Neben der Allgemeinen Ausübungsrichtlinie sollen thematisch getrennt als eigene Richtlinie eine ARL betreffend Geldwäscheprävention und eine ARL für Prüfungsbetriebe erlassen werden. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Die dem Kammertag zur Beschlussfassung vorliegende Tischvorlage enthält neben der geänderten Bezeichnung auch redaktionelle Korrekturen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG PRÜ-
FENDER TÄTIGKEITEN (KSW-PRL 2017)
(Beilage 8)

Hübner ersucht Braun um den Bericht.

Braun berichtet: Gemäß § 239 Abs. 18 WTBG 2017 tritt die WT-ARL spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Daher ist die ARL neu zu erlassen, wobei gemäß § 72 WTBG nunmehr die Möglichkeit besteht, mehrere Richtlinien zu erlassen. Neben der Allgemeinen Ausübungsrichtlinie sollen thematisch getrennt als eigene Richtlinie eine ARL betreffend Geldwäscheprävention und eine ARL für Prüfungsbetriebe erlassen werden. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Die dem Kammertag zur Beschlussfassung vorliegende Tischvorlage enthält neben der geänderten Bezeichnung auch redaktionelle Korrekturen sowie zwei zusätzliche Bestimmungen zur kritischen Grundhaltung und zur Unabhängigkeit, die auf Anregung des Berufsgruppenausschusses der WP aufgenommen werden sollen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Richtlinie über die Ausübung prüfender Tätigkeiten 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

HAUSHALTSORDNUNG 2017

(Beilage 9)

Hübner ersucht Schmalzl um seinen Bericht.

Schmalzl berichtet: Durch das WTBG 2017 tritt die aktuelle Haushaltsordnung 2001 mit 31.12.2017 außer Kraft. Die Haushaltsordnung 2017 übernimmt inhaltlich die Regelungen der Haushaltsordnung 2001 mit lediglich redaktionellen Änderungen. Für das Inkrafttreten ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Haushaltsordnung 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

- ▷ Mit der Maßgabe der Bezeichnung als „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ einstimmig beschlossen.

DIENSTORDNUNG 2017

(Beilage 10)

Hübner ersucht Houf um seinen Bericht.

Houf berichtet: Durch das WTBG 2017 tritt die aktuelle Dienstordnung 2005 mit 31.12.2017 außer Kraft. Die Dienstordnung 2017 übernimmt inhaltlich die Regelungen der Dienstordnung 2005 mit lediglich redaktionellen Änderungen. Für das Inkrafttreten ist der 1.1.2018 vorgesehen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Hübner bringt somit Antrag des Vorstandes an den Kammertag zur Abstimmung:

„Der Kammertag wolle die Dienstordnung 2017 in der vorliegenden Form beschließen“.

- ▷ Mit der Maßgabe der Bezeichnung als „Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ einstimmig beschlossen.

4. Sonstige Berichte

ZUSATZPENSION BEITRAGS-

ERHÖHUNG 2018

Hübner ersucht Priester um den Bericht.

ZUSATZPENSION BEITRAGSERHÖHUNG

Priester berichtet: Aufgrund der in § 1 Abs. 7 der Beitragsordnung geregelten automatischen jährlichen Erhöhung der Beiträge um 3,5% betragen die Werte für 2018:

Voller Beitrag: € 6.252,00 (Wert 2017: € 6.040,00)
 Ermäßigter Beitrag: € 1.388,00 (Wert 2017: € 1.340,00)

Ermäßigung wegen Einkommen gem. § 1 Abs. 2 Z 3

- Bemessungsgrundlage bis € 21.114,00: Befreiung zur Gänze (Wert 2017: bis € 20.400,00)
- Bemessungsgrundlage von € 21.115,00 bis € 74.474,00: Ermäßigung auf 8,25 % der Bemessungsgrundlage (Wert 2017: von € 20.401,00 bis € 71.956,00)

Eine Beschlussfassung ist auf Grund des eingeführten Automatismus nicht erforderlich.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

5. Allfällige selbständige Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

6. Allfällige Anregungen

Priester berichtet zum Thema Teilabfindungen im Vorsorgewerk von einer am heutigen Tag stattgefundenen Besprechung im BMF. Aus Sicht des BMF besteht keine Grund für eine Wiederaufnahme oder Berichtigung, da die Lohnzettel in Kenntnis der damaligen Rechtslage richtig erstellt wurden. In offenen Verfahren ist die Aufnahme eines Rechtsmittels natürlich möglich und kann zu entsprechenden Korrekturen führen, ebenso innerhalb der Jahresfrist gem. § 299 BAO. Die im Jahr 2017 bereits ausbezahlten Pensionen werden von der KWT bzw. der Valida aufgerollt. Die Meinung des BMF kann durchaus hinterfragt werden, allerdings sollte um die Angelegenheit nicht zu viel Aufhebens gemacht werden.

Schmalzl meint, dass die Entscheidung des BFG nicht das Recht geändert hat. Vielmehr wurde die Vorgehensweise als unrichtig festgestellt und war somit auch damals unrichtig, da die Rechtsgrundlagen die gleichen waren.

Hübner ist der Ansicht, dass zu erwarten ist, dass der Gesetzgeber in Kürze auf die höchstgerichtliche Entscheidung reagieren wird.

Pircher stellt zur Diskussion, ob der WT noch als Freiberufler zu sehen ist oder mittlerweile schon als Erfüllungsgehilfe bei der Durchsetzung überbordender gesetzlicher Regelungen.

6. Allfällige Anregungen

Hübner weist auf die bestehenden Kulturunterschiede bei der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten innerhalb Europas hin. So sind die Berufskollegen in der englischen Kultur viel mehr dem Staat verpflichtet als dies bei uns der Fall ist. Der Spielraum bei der Berufsausübung wird jedenfalls immer geringer. Allerdings wünschen sich auch die Klienten vor allem Rechtssicherheit, was angesichts der Komplexität des Steuerrechts schwierig genug ist.

Weiters wird in der Diskussion auf die voranschreitende Digitalisierung verwiesen und nachgefragt, ob die Entwicklung künftig auch in den AAB und den von der Kammer angebotenen Vollmachtsformularen berücksichtigt wird.

Hübner betont die Bedeutung der Digitalisierung für den gesamten Berufsstand, die aber in anderen Bereichen noch stärker zum Tragen kommen wird als im WT-Bereich. Ein großes Thema wird auch die Besteuerung von Online-Tätigkeiten sein.

Korp weist darauf hin, dass es in der Geldwäschebekämpfung auch deshalb unterschiedliche Voraussetzungen in Europa gibt, da beispielsweise UK Steueroasen im eigenen Land hat.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Hübner bedankt sich bei den Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

von 16.08.2017 bis 15.09.2017

§§ 61 Abs. 4, 81 Abs. 1, 97 Abs. 2 und 4, 101, 103, 106 Abs 2, 207 Abs 4, 215 Abs 4 WTBG idF BGBl. I Nr. 58/1999

Bestellungen

A. BESTELLUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFER
(PHYSISCHE PERSONEN)

Keine

BESTELLUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFER
(GESELLSCHAFTEN)

CSD Wirtschaftsprüfung GmbH, 2533 Klausen-Leopoldsdorf, Dörfl 528
TPA International Wirtschaftsprüfung GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 62-64

BESTELLUNG
STEUERBERATER
(PHYSISCHE PERSONEN)

Keine

BESTELLUNG
STEUERBERATER
(GESELLSCHAFTEN)

Felicitas Steuerberatung GmbH, 1050 Wien, Hollgasse 5/TOP 3
GNIO Steuerberatungs GmbH, 1030 Wien, Traungasse 14-16/6
Hofer Papistock Wirtschaftstreuhand-Steuerberatung OG,
5020 Salzburg, Norbert-Brüll-Straße 24
KRW Baumann & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH, 2340 Mödling, Bernhardgasse 6
MODL CONSULTING Steuerberatung GmbH, 4040 Linz, Hauptstraße 51-53
Rainer Dorn Steuerberatungs GmbH, 6020 Innsbruck, Mitterweg 60
Samonig Steuerberatung KG, 9580 Villach, Südhangpromenade 3
Synergy Consulting Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH,
1010 Wien, Ebendorferstraße 10/3
Toifl Steuerberatung GmbH, 5020 Salzburg, Peter-Singer-Gasse 5
WMT Buchführung und Steuerberatung GmbH, 7132 Frauenkirchen, Amtshausgasse 2

Ruhendmeldungen

RUHENDMELDUNGEN
(PHYSISCHE PERSONEN)

Altmann Norbert Erwin, Mag., 3400 Klosterneuburg, Buchberggasse 61/1/2, WP
Biller Benjamin Michael, Mag. rer.soc.oec., 4020 Linz, Promenade 17, StB
Hirner Gabriel, Mag., 1020 Wien, Marinelligasse 7/12, WP
Kroner Denise, Mag., 2103 Langenzersdorf, Wiener Straße 225-229/3/1, StB
Rojahn Sophie-Theres, Dr. jur., 1200 Wien, Wasnergasse 5/3, StB
Sabata Leila Claudia, Mag., 1140 Wien, Linzer Straße 160/8/14, StB
Söllinger MSc(WU) Andreas, 4040 Linz, Fröhlerweg 18/1/7, StB
Stellmach Kathrin, Mag., 5133 Gilgenberg am Weillhart, Bierberg 1, StB
Tiefenböck-Litsch MBA Stefanie, Mag., 1230 Wien, Othelloogasse 1/7/14, StB

RUHENDMELDUNGEN
(GESELLSCHAFTEN)

Keine

Wiederaufnahme der Berufstätigkeit

WIEDERAUFNAHME PHYSISCHE PERSONEN	Barton Claudia, Mag.(FH), 3002 Purkersdorf, Süßfeldstraße 34-36, StB Fleck Sylvia, Mag., 1120 Wien, Pohlgassee 29/8, StB Haselsteiner MSc Sebastian, Mag., 6071 Aldrans, Ranser Feld 17a/ Top 4, StB Jeitler Günther, Mag., 8010 Graz, Klosterwiesgasse 103a/29, StB Keplinger MSc(WU) BSc(WU) Andreas, 1120 Wien, Rosasgasse 38/1/15, StB Lentner Simon, MMag., 6020 Innsbruck, Schloßfeld 13, Top 14, StB Maier Johannes, Mag., 8041 Graz, Ortsteil Liebenau Neufeldweg 149k, WP Mayer Eva Maria, MMag.Dr., 2095 Drosendorf-Zissersdorf, Lagerhausstraße 7, StB Samonig Annemarie, Mag., 9580 Villach, Südhangpromenade 3, StB Schöndorfer-Drescher Christa, Mag.(FH), 2533 Klausen-Leopoldsdorf, Dörfel 528, WP Trestl Albert, 2402 Haslau-Maria Ellend, Veilchengasse (Haslau an der Donau) 9, StB Urban-Kompek MBA Carina, Mag.Dr.iur., 8042 Graz, Janneckweg 20d, StB Wienerroither Silvia, Mag., 4491 Niederneukirchen, Obermayrfeld 28, StB
WIEDERAUFNAHME GESELLSCHAFTEN	Keine

Erlöschen von Befugnissen

ERLÖSCHEN VON BEFUGNISSEN PHYSISCHE PERSONEN	Bauthen Georg, Mag., 1020 Wien, Böcklinstraße 49/6, WP StB Eckmayr Joachim, Mag., 6091 Götzens, Geiersbühel 14, WP StB Ergert Wolfgang, Mag.Dr., 1230 Wien, Anton-Baumgartner-Straße 44/Top 52/B+C, StB Garhofer Karl, 1040 Wien, Seisgasse 9/5, StB Saller Helmuth, Dkfm., 5500 Bischofshofen, Sparkassenstraße 16, StB Studeny Franz, 2353 Guntramsdorf, Finkengasse 6, StB
ERLÖSCHEN VON BEFUG- NISSEN GESELLSCHAFTEN	Hubeny Kürzl Steuerberatungsgesellschaft OG, 8010 Graz, Leonhardstraße 100a/4/17, StB Intercompute rabl & partner KG Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Kärntner Ring 5-7, StB Mag. Dr. DARMANN Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, 9400 Wolfsberg, Herrengasse 1, WP Perfekta Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 1070 Wien, Lindengasse 37/7 und 9, WP StB Status Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 1230 Wien, Speisinger Straße 155, WP StB

Abberufungen bzw Bestellungen

ABBERUFUNG VON KANZLEIKURATOREN UND LIQUIDATOREN	▶ Abberufung von Jugovits Tibor, Mag., StB, 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6/III, als Kanzleikurator bei Ergert Wolfgang, Mag.Dr., 1230 Wien, Anton-Baumgartner-Straße 44/Top 52/B+C, per 04.09.2017
--	--

**BESTELLUNG VON
KANZLEIKURATOREN
UND LIQUIDATOREN**

- › Bestellung von Niedermayer Herbert, Mag., WP, 4780 Schärding, Passauer Straße 13, als Kanzleikurator bei Hofer Andreas, Mag., 4632 Pichl bei Wels, Brunnenplatz 1, per 24.08.2017
- › Bestellung von Schrottmeyer Markus, Mag., StB, 1070 Wien, Lerchenfelder Straße 19/5, als Kanzleikurator bei Kryda Wilhelm, Dkfm. Dr.iur. Dr.rer.comm. Mag.iur., 1170 Wien, Jörgerstraße 37/2, per 07.09.2017

**Firmenwortlaut-
änderungen**

- AVIATAX Tullnerfeld Steuerberatungs GmbH in
- › AVIATAX Steuerberatungs GmbH, 1010 Wien, Biberstraße 10/6, StB
- Barenth Hilber & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH in
- › Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 6020 Innsbruck, Museumstraße 5, WP
- KRW Taus Steuerberatungsgesellschaft mbH in
- › KRW Wien Steuerberatungsgesellschaft mbH, 1020 Wien, Schönngasse 15-17, StB
- Mag. Rene Orth Steuerberatungs GmbH in
- › UNICONSULT Unternehmensberatung GmbH, 4616 Weißkirchen an der Traun, Hanuschstraße 5
- Merlin Tax Service Steuerberatung GmbH in
- › precious rock Management und Steuerberatungs GmbH, 1050 Wien, Spengergasse 16/3, StB
- Schrettl Herbert Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H. in
- › Schrettl Herbert & Partner Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 6300 Wörgl, Madersbacherweg 26, StB

Suspendierungen

- PHYSISCHE PERSONEN **Egretzberger Kurt**, 3454 Sitzenberg, Kreitweg 4, StB per 13.11.2016
- GESELLSCHAFTEN Keine

**Aufhebung von
Suspendierungen**

- PHYSISCHE PERSONEN **Egretzberger Kurt**, 3454 Sitzenberg, Kreitweg 4, StB per 13.11.2016
- GESELLSCHAFTEN Keine

Widerruf

- PHYSISCHE PERSONEN Keine
- GESELLSCHAFTEN Keine

VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

von 16.09.2017 bis 30.11.2017

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG idF BGBl. I Nr. 137/2017

Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft	Keine
Anerkennung von Gesellschaften	
WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)	<p>FreiTAX Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 30 FreiTAX Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Rennweg 30 Hillbrand Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 1130 Wien, Steckhovengasse 12/2 Lechner & Pfister Wirtschaftsprüfung GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 23/1/12 Mur-Mürztal Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungsg GmbH & Co KG, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 75a SG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, 3970 Weitra, Am Berg 391</p>
STEUERBERATER (GESELLSCHAFTEN)	<p>ACCURATA Unternehmens- und Steuerberatungsg GmbH, 3500 Krems an der Donau, Obere Landstraße 19/1 ALLAUDIT Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 1090 Wien, Alser Straße 24 Der kleine Steuerladen - Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH, 4060 Leonding, Holzheimer Straße 55b/6 DI VALENTINO Steuerberatung GmbH, 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 5 DI VALENTINO Steuerberatung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 5 Dorn-Consult Steuerberatungsg GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Mitterweg 60 Enzinger Steuerberatungsgesellschaft mbH, 8010 Graz, Hofgasse 3 Ernst P. Hausberger Wirtschaftstreuhand-KG Steuerberatungsgesellschaft, 6330 Kufstein, Adolf Pichler-Straße 2 FreiTAX Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 30 FreiTAX Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Rennweg 30 Glück Treuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, 5020 Salzburg, Ginzkeyplatz 10/Stiege 2 Gruber.Reisner Steuerberatung GmbH & Co KG, 8010 Graz, Heinrichstraße 47 GTH Treuhand Steuerberatung GmbH, 5020 Salzburg, Ginzkeyplatz 10/Stiege 2 hartltreuhand.steuerberatung. gmbh, 4020 Linz, Hamerlingstraße 27 hartltreuhand.steuerberatung. gmbh & co kg, 4020 Linz, Hamerlingstraße 27 Hillbrand Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 1130 Wien, Steckhovengasse 12/2 KS STEUERBERATUNG GMBH, 4020 Linz, Hamerlingstraße 40 Mag. Dr. Darmann & Partner Steuerberatung GmbH, 9400 Wolfsberg, Herrengasse 1 Mag. Tresnak Steuerberatungs- und BeteiligungsgmbH, 3040 Neulengbach, Buchgrabengasse 71 morepayroll Steuerberatung GmbH, 4030 Linz, Salzburger Straße 205</p>

Mosgan, Rebernic & Partner Steuerberatung GmbH, 9400 Wolfsberg, Bambergerstraße 5
Mur-Mürztal Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungs GmbH & Co KG,
 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 75a
NE Steuerberatungsgesellschaft mbH, 8010 Graz, Hofgasse 3
REIMAIR und Partner Steuerberatungs-GmbH, 6150 Steinach am Brenner, Höhenweg 109
Reinöhl Steuerberatung GmbH, 1190 Wien, Obkirchergasse 34
reisenbauer steuerberatung gmbh, 2630 Ternitz, Döpplinger Str. 31
Rödl & Partner Internationale Steuerberatung Unternehmensberatung GmbH & Co. KG,
 1010 Wien, Kärntner Straße 25
Rödl & Partner Internationale Steuerberatung Verwaltung GmbH,
 1010 Wien, Kärntner Straße 25
Rosenstingl & Schamp Steuerberatung GmbH, 1020 Wien, Taborstraße 44/ 17A
RSB Steuerberatungs GmbH, 8190 Birkfeld, Gasener-Straße 2
SG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, 3970 Weitra, Am Berg 391
Simon Rupp Steuerberatungs GmbH, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Lenzing 47
Steuern Kern Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 3107 St. Pölten, Kuefsteinstraße 28/5
taxES Steuerberatung GmbH, 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1
von der Thannen & Partner Steuerberatung OG, 6863 Egg, Gerbe 1135
WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH,
 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17 / III

Nachbesetzungen

KAMMERTAG	WP/StB DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., anstelle von StB Mag. Karin Kern
VORSTAND	StB Monika Kastenhofer, MBA, an Stelle von StB Mag. Peter Katschnig per 28.09.2017 als Vorstandsmitglied StB Mag. Peter Katschnig an Stelle von StB Monika Kastenhofer, MBA, als Ersatzmitglied des Vorstandes
PRÄSIDIUM	Keine



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 21.12.2017